

**Beschluss-
Sammlung
der
Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee**

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl: -200/-204/-203/-206
Telefax: 030 18 – 91 00 - 218
E-Mail: Mail-WMK@bundesrat.de
Internet: www.wirtschaftsministerkonferenz.de

**Hinweise zum Datenschutz finden Sie
unter**
www.bundesrat.de/datenschutz

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 2.1 der Tagesordnung:

Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie den Abschlussbericht der länderoffenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft“ zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt, dass die Gesundheitswirtschaft eine zentrale Säule der deutschen Wirtschaft ist. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen von E-Health-Innovationen wird auf rund 12,2 Mrd. Euro jährlich beziffert. Damit der Nutzen der Digitalisierung insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland noch stärker zugutekommt, sind allerdings noch weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich. Ein zusätzliches Effizienzpotential ergibt sich aus der Vermeidung von Informationsverlusten an Schnittstellen und Sektorengrenzen. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert das BMG auf, sich nachdrücklicher dafür einzusetzen, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens und die Einführung elektronischer Gesundheitsdienste auf Basis des E-Health-Gesetzes zügig und konsequent umgesetzt werden, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Gesundheitskosten zu senken, die Sozialversicherungsbeiträge zu stabilisieren und die gesundheitliche Versorgungsqualität zu verbessern.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt mit dem jüngsten Bericht 2017 über den Gesundheitszustand der Europäischen Union (EU) ¹ zur Kenntnis, dass die Gesundheitsausgaben in Deutschland pro Kopf die zweithöchsten in der EU sind und innerhalb einer Dekade (2005-2015) schneller als im EU-Durchschnitt angestiegen sind.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht sich darin bestätigt, dass die Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft ein großes Markt- und Innovationspotential für die deutschen Unternehmen – insbesondere KMU – und Gesundheitshandwerke darstellt. Sie trägt zudem mit der intelligenten Vernetzung des Gesundheitswesens sowohl zu einer gesteigerten Qualität der gesundheitlichen Versorgung als auch vor allem zu einer deutlichen Kosteneffizienz sowie zu einer merklichen Stärkung von Innovationen und Wirtschaftswachstum bei.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des E-Health-Gesetzes die Potentiale der elektronischen Gesundheitsdienste immer noch weitgehend ungenutzt bleiben. Der Aufbau des Interoperabilitätsverzeichnis (vesta) durch die Gesellschaft für Telematikanwendungen (gematik) führte bisher noch nicht zur Stärkung der Interoperabilität von Daten und Systemen, sondern stellt derzeit lediglich eine intransparente Auflistung vorhandener Standards und Spezifikationen dar. Der Bericht der gematik über die Einführung von vesta und ersten Erfahrungen in den Anwendungen vom Dezember 2017 führte weder zu einer kritischen Analyse noch zu konkreten Handlungsempfehlungen, um die Voraussetzungen für die Interoperabilität zu verbessern. Mangelnde Interoperabilität sowie uneinheitliche und wenig standardisierte Prozesse verstärken die Fragmentierung im deutschen Gesundheitswesen und sind ein Hindernis für die Realisierung des digitalen Binnenmarktes auf der EU-Ebene. Die Folgen der mangelnden Standardisierung treffen insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen überproportional. In diesem Zusammenhang verweist die Wirtschaftsministerkonferenz auf die bereits gefassten Beschlüsse vom 9./10. Dezember 2015, 8./9. Juni 2016 und 29./30. Juni 2017 und fordert das BMG auf, einen aktuellen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Interoperabilität im Gesundheitswesen und dem weiteren Vorgehen bei der Herbstkonferenz 2018 vorzutragen.

¹ Quelle: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/chp_de_german.pdf

6. Zukünftig soll der Zugang auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweis erfolgen. Hierzu wird ein elektronisches Gesundheitsberuferegister aufgebaut, das die Ausgabe der Heilberufs- oder Berufsausweise an die nicht approbierten Gesundheitsfachberufe und die Berufe des Gesundheitshandwerks ermöglichen soll. Der Aufbau des Registers ist im Verzug, da die erforderliche rechtliche Grundlage noch nicht finalisiert wurde. Noch offen ist auch, welche Gesundheitsberufe in welchem Umfang ein Zugriffs- und Nutzungsrecht der Telematikinfrastruktur erhalten werden. Auch wurden im Gegensatz zu den Zahn- und Humanmedizinern bislang keine Regelungen zur Finanzierung der Erstausstattung und der Betriebskosten vereinbart. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Gesundheitsministerkonferenz auf, die noch offenen Fragen zeitnah zu klären, damit die technischen Voraussetzungen geschaffen werden können, um den rund zwei Millionen Berufsangehörigen der Gesundheitsfachberufe und des Gesundheitshandwerks einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen.
7. Mit der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung haben die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Zugang zu ihren Gesundheitsdaten und deren Austausch. Allerdings haben sie in Deutschland bisher keinen elektronischen Zugang zu den Daten über ihre eigene Gesundheit. Mit der Einführung der einrichtungsübergreifenden elektronischen Patientenakte (ePA) soll in Deutschland zwar ein patientenorientierter Zugang ermöglicht werden, die Voraussetzungen hierfür sollen aber erst ab 2019 zur Verfügung stehen. Grundsätzliche Fragestellungen, wie beispielsweise die zentrale oder dezentrale Speicherung von Daten, sind hierfür bis heute nicht geklärt. Auch ist bislang nicht sichergestellt, dass bei der Entwicklung von ePAs die Interoperabilität (technisch, organisatorisch und semantisch) gewährleistet wird, was zwangsläufig erneut zur weiteren Fragmentierung im Gesundheitswesen führen wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz ersucht das BMG darauf hinzuwirken, dass die gematik und das Forum für die ePA (EPA-Forum) die Interoperabilität bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Einführung von ePAs durch international anerkannte Standards sicherstellen und die Anforderungen an die Industrie hierfür frühzeitig veröffentlichen. Die nach dem E-Health-Gesetz definierte Frist zum 31. Dezember 2018 ist durch die Akteure einzuhalten.

8. Des Weiteren ist die Wirtschaftsministerkonferenz davon überzeugt, dass für die erfolgreiche Einführung der ePA und die Nutzung digitaler Gesundheitsinnovationen für eine flächendeckende medizinische Versorgung insbesondere in den ländlichen Regionen konkrete Vorgaben durch den Gesetzgeber durch eine nationale E-Health-Strategie erforderlich sind. Deutschland sollte dabei den Wissensvorsprung anderer Länder stärker nutzen, um den Rückstand in der Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft aufzuholen. Erforderlich ist eine nationale Strategie mit einer klaren Positionierung, was beispielsweise durch den Einsatz einer ePA erreicht werden soll und welche Umsetzungsschritte hierfür erforderlich sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass digitale Dienstleistungen wie beispielsweise eine ePA in der Anwendung von allen Beteiligten angenommen und zu einem Kristallisationspunkt für digitale Prozessinnovationen in Deutschland werden.
9. Die digitale Transformation der Gesundheitssysteme eröffnet allen Beteiligten enorme Chancen und neue Potenziale. Die vom BMG geplante Nutzung mobiler und stationärer Endgeräte (mHealth) der Bürger bzw. Versicherten zur Wahrnehmung ihrer Rechte wird von der Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMG um eine aktuelle Information bzw. Berichtserstattung zur Herbstkonferenz 2018.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 2.2 der Tagesordnung:

Nationale Austausch- und Vernetzungsstrategien in der Gesundheitswirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt die Bedeutung der Gesundheitswirtschaft für den Innovationsstandort Deutschland, für eine zukunftsfähige Versorgung der Gesellschaft sowie für den Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang anerkennt die Wirtschaftsministerkonferenz die Vorarbeiten und Fortschritte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der bisherigen Bundesländer-Arbeitsgruppe „Gesundheitswirtschaft“, welche diese Wachstumsbranche mit wesentlichen Impulsen weiterentwickelt haben. Gleichzeitig stellt die Wirtschaftsministerkonferenz nochmals fest, dass aus ihrer Sicht maßgeblicher Handlungsbedarf bei der Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft besteht, um den im Vergleich zu anderen Staaten bereits bestehenden Rückstand aufzuholen und die sich bietenden Chancen zu nutzen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi daher nachdrücklich, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Gesundheitswirtschaft und der anwachsenden Herausforderung der Digitalisierung Rechnung zu tragen, indem die aktive Bundesländer-Arbeitsgruppe „Gesundheitswirtschaft“ als offizielle Arbeitsgruppe eingerichtet wird. Das Vorsitzland wird gebeten, gemeinsam mit dem BMWi Möglichkeiten der Umsetzung zur Herbstkonferenz 2018 zu sondieren. Aus Sicht der

Wirtschaftsministerkonferenz muss es das gemeinsame Ziel sein, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiter zu intensivieren, um die der Gesundheitswirtschaft immanenten Potentiale gemeinsam noch gezielter heben zu können. Dazu können nationale Austausch- und Vernetzungsstrategien einen wesentlichen Beitrag leisten.

3. Insofern sieht die Wirtschaftsministerkonferenz auch das Erfordernis, dass die Prozesse auf Bundesebene auch nach der Beendigung der Arbeit der länderoffenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft“ weiterhin aktiv durch die Länder begleitet und unterstützt werden, unter anderem durch die weitere Teilnahme einer Ländervertreterin bzw. eines Ländervertreeters an den Sitzungen des Beirates der gematik und am Forum elektronische Patientenakte. Dadurch kann ein direkter und konstruktiver Austausch im Rahmen der Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Gesundheitswirtschaft" gewährleistet werden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 2.3 der Tagesordnung:

Transfer- und Markteintrittsförderung von Innovationen in der Medizintechnik

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und hält fest, dass die deutsche Medizintechnikindustrie einen wichtigen Beitrag für eine effiziente Gesundheitsversorgung leistet und zugleich innerhalb der Gesundheitswirtschaft ein bedeutender Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor für Deutschland ist. Die Branche ist ein solider Arbeitgeber und wirtschaftlicher Stabilitätsfaktor mit wirtschaftlichen Verflechtungen zu zahlreichen anderen Zukunftsbranchen wie der Mikrosystemtechnik, der Oberflächentechnologie, der Informatik, der Biotechnologie oder der Pharmazie und löst erhebliche Umsatz- und Beschäftigungseffekte auch in Zulieferbranchen aus. Die Medizintechnikindustrie beschäftigt in Deutschland über 200.000 Menschen in rund 12.550 Unternehmen und erwirtschaftete in 2016 einen Umsatz von über 29 Mrd. Euro, von dem 9 Prozent in Forschung und Entwicklung reinvestiert werden. Nach den USA und Japan ist Deutschland der drittgrößte Produzent von Medizintechnik. Die Exportquote beträgt rund 65 Prozent. Abgesehen von wenigen großen Unternehmen ist die Branche stark mittelständisch geprägt: 93 Prozent der Betriebe beschäftigen weniger als 250 Mitarbeiter. Mit ihren neuen diagnostischen Instrumenten trägt die Medizintechnikbranche zudem wesentlich zum Digitalisierungsgrad im Gesundheitsbereich bei.

2. Die europäische Medizinprodukteverordnung (MDR 2017/745) und die Verordnung für In-vitro-Diagnostika (IVDR 2017/746) sind am 26. Mai 2017 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der beiden Verordnungen ist der letzte Schritt vor der Geltendmachung der MDR im Mai 2020 und der IVDR im Mai 2022. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass die durch die neuen Verordnungen vorgegebenen Anforderungen einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand bei Herstellern, benannten Stellen und Überwachungsbehörden verursachen. Insbesondere führen die kurzen Übergangsfristen von nur drei bzw. fünf Jahren zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt ausdrücklich die Einrichtung des „Nationalen Arbeitskreises zur Implementierung der MDR und IVDR“ (NAKI) durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung des BMWi im Februar 2017. Da für den nationalen und europäischen Implementierungsprozess nach wie vor zahlreiche Rechtsakte zur Umsetzung fehlen und dadurch bedingt viele Regelungen der MDR/IVDR noch nicht sicher interpretiert werden können, bittet die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung, in der Frühjahrskonferenz 2019 über den aktuellen Sachstand zu berichten sowie den NAKI-Prozess deutlich zu beschleunigen und insbesondere Aspekte der Umsetzbarkeit durch KMU zu berücksichtigen. Bei der nationalen Implementierung ist darauf zu achten, keine zusätzlichen Verschärfungen oder Anforderungen zu formulieren. Darüber hinaus sollte bei der Erstellung der entsprechenden Rechtsakte kritisch die Umsetzbarkeit speziell durch KMU geprüft werden.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet deshalb die Bundesregierung, in Verhandlungen mit der EU-Kommission darauf hinzuwirken, die überaus kurz bemessenen Übergangsfristen der EU-Verordnungen MDR/IVDR so zu verlängern, dass insbesondere für KMU eine fristgerechte Umsetzung der neuen Zulassungsvorgaben ermöglicht wird. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz ist es erforderlich, dass sich die Bundesregierung in den Prozess der Weiterentwicklung des derzeitigen Rechtsrahmens durch die EU-Kommission einbringt und sich dafür einsetzt, dass auch weiterhin Innovationen durch deutsche KMU erfolgreich in den Markt

eingeführt werden können und die Anforderungen zur Neuzertifizierung bewährter Bestandsprodukte erheblich reduziert werden.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt einen erheblichen Mangel an Fachkräften auf dem Gebiet Regulatory Affairs fest. Durch den hohen Bedarf an entsprechenden Kompetenzen ist künftig mit einer weiteren Verschärfung dieses Fachkräftemangels zu rechnen. Deshalb bittet die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung, geeignete Maßnahmen für das gesamte Bildungssystem zu entwickeln, um dieses Kompetenzfeld gezielt zu adressieren.
6. Angesichts hoher Dynamik und kurzer Innovationszyklen in der Medizintechnik stellt die in den Verordnungen vermehrt geforderte klinische Evidenz insbesondere KMU vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont deshalb die Notwendigkeit, geeignete Unterstützungsmöglichkeiten für den besseren Zugang zur klinischen Erprobung neuer innovativer Medizinprodukte vor allem für KMU der Medizintechnik zu schaffen und bittet die Bundesregierung, dies in der Fortführung des Strategieprozesses Medizintechnik zu berücksichtigen. Als geeignet erscheinen unter anderem eine Aufbauunterstützung für die Schaffung von Infrastrukturen, personelle Ressourcen für klinische Studien an Krankenhäusern sowie eine Erweiterung des Methodenspektrums bei den klinischen Studien. Zu prüfen ist, ob Methoden entwickelt werden können, die den Aufwand klinischer Studien senken, indem sie Routine- und Registerdaten nutzen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 2.4 der Tagesordnung:

Fachkräftesicherung, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
in Berufen der Gesundheitswirtschaft

1. Der zunehmende Fachkräftengpass in Deutschland im Zuge der demografischen Entwicklung sowie der Digitalisierung und Technisierung der Lebens- und Arbeitswelt droht zu einem Hemmnis für Wertschöpfung und Innovation zu werden. So hat die Konjkturumfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) im Jahr 2017 gezeigt, dass inzwischen die Hälfte der Unternehmen angibt, durch fehlende Fachkräfte Produktionshemmnisse hinnehmen zu müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass von einer weiteren Abnahme der Bevölkerung im Erwerbsalter auszugehen ist. Insbesondere die Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge ab 1953 führt dazu, dass deutlich mehr Fachkräfte aus dem Arbeitsleben ausscheiden, als Nachwuchskräfte nachrücken. Laut Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bestehen so für die Berufe der industriellen Gesundheitswirtschaft sowie für das Gesundheitshandwerk regional unterschiedliche Lagebilder was die Deckung des Fachkräftebedarfs aus dem regionalen Arbeitskräfteangebot angeht. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt daher fest, dass die Bedarfsdeckung im Lichte sozio-ökonomischer Trends - wie der gesteigerten Nachfrage nach Gesundheitsprodukten und -dienstleistungen, der demografischen Entwicklung und bestehender Engpassituationen - bereits heute zum Wettbewerbsnachteil einzelner Regionen führen kann. Ferner sieht die Wirtschaftsministerkonferenz die Chance, mittels geeigneter Maßnahmen dem flächendeckenden Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen entgegen zu wirken.

2. In den Berufszweigen des Gesundheitshandwerks nennt der Bericht des BMWi vor allem die Hörgeräteakustik als Berufsbild mit einem Mangel an Fachkräften, in den Bereichen Medizin-, Orthopädie- und Rehathechnik ist ein Mangel an Spezialisten zu verzeichnen. Hier bestehen die Engpass Szenarien nach Angaben des BMWi bereits seit 2012. Für den Bereich der industriellen Gesundheitswirtschaft wird vor allem die medizinisch-technologische Radiologie genannt. Die Auswirkungen der Digitalisierung wurden insbesondere für diese Berufsfelder im zugrunde liegenden Bericht des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA) nicht hinreichend dargestellt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz hebt das Engagement des BMWi bei der Sicherung von Fachkräften in der Pflegewirtschaft der letzten Jahre positiv hervor. Mit der im November 2017 veröffentlichten Untersuchung im Auftrag des BMWi zu den „Chancen und Hemmnissen der Digitalisierung in der ambulanten Pflege“ liegen wichtige Erkenntnisse und konkrete Handlungsempfehlungen vor. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet über deren Umsetzung zu berichten, und die Überführung erfolgreicher Modellprojekte (insbesondere Vietnam) für die bisherige Pflegeausbildung im Pflegeberufgesetz zu prüfen und zu den Ergebnissen zu informieren.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz hebt die enge Vernetzung zwischen den Wirtschaftsbereichen der Branche hervor. So bezieht die Gesundheitswirtschaft insgesamt nicht nur rund 38 Prozent der Vorleistungen aus dem eigenen Wirtschaftssektor, darüber hinaus agieren bereits heute viele kleine und mittlere Unternehmen im Grenzbereich zwischen industriellem und dienstleistungsorientiertem Sektor. Daher sieht die Wirtschaftsministerkonferenz die Entwicklung des Fachkräftemangels im Pflege- und Versorgungsbereich sowie in den genannten Einzelbereichen als mögliche Achillesferse für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesundheitsbranche.
5. Die Fachkräftesicherung stellt nach Ansicht der Wirtschaftsministerkonferenz neben dem besonderen Engagement der branchenspezifischen Sozialpartner eine zentrale politische Gesamtaufgabe unter Beteiligung der Unternehmen und der Beschäftigtenvertreter dar. Dazu gehören neben einer Anpassung der geltenden Ausbildungspläne und der Erschließung bisher unterrepräsentierter Personengruppen für den Arbeitsmarkt auch die Gewinnung und Bindung von Auszubildenden und Fachkräften durch

Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie das Umsetzen einer lebensphasenorientierten Personalpolitik in den Unternehmen. Eine weitere gewichtige Rolle wird der Unterstützung der stetigen Qualifizierung der Beschäftigten sowie der privat initiierten beruflichen Weiterbildung beigemessen. Ziel muss es sein, gemeinsame koordinierte Maßnahmen zur Fachkräftesicherung zu ergreifen. Daher erwartet die Wirtschaftsministerkonferenz die Entwicklung einer gesamtstaatlichen Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs unter Mitwirkung der Länder, Unternehmen und Beschäftigtenvertreter, um einen Rückgang an Wertschöpfung aufgrund fehlender Fachkräfte zu verhindern. Die Handlungsempfehlungen der im Auftrag des BMWi in 2017 veröffentlichten Studie zur „Entwicklung der Angebotsstruktur, der Beschäftigung sowie des Fachkräftebedarfs im nichtärztlichen Bereich der Gesundheitswirtschaft“ und die Auswirkungen der Digitalen Transformation auf die Ausbildungsberufe bzw. Berufsbilder sollten dabei eine besondere Berücksichtigung finden. Die Strategie soll auch die Anpassung der Ausbildungspläne der betroffenen Berufe umfassen sowie die Entwicklung und Umsetzung angepasster Strategien zu Gesundheitsförderung und -management der Beschäftigten berücksichtigen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 2.5 der Tagesordnung:

Verbesserung des Marktzugangs, Förderung des Exportniveaus
und der internationalen Zusammenarbeit

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, zur Frühjahrs-
konferenz 2019 erneut zu berichten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 3.1 der Tagesordnung:

Veränderungen in der Wertschöpfung in der Automobilindustrie

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt die Berichte des Bundes zur Kenntnis.

Der Automobilindustrie kommt insbesondere im Hinblick auf Wertschöpfung, Exportanteil, Innovationsbeiträge und Beschäftigungsfunktion eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung im Bund und in den Ländern zu.

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Entwicklungen in den Bereichen der Antriebstechnologien, des automatisierten bzw. autonomen Fahrens im Zusammenspiel mit dem vernetzten Fahren, der Digitalisierung insgesamt sowie der Entstehung und Entwicklung neuer Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle, kommt der Beobachtung und der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für diese Branche eine besondere industriepolitische Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die starken Interdependenzen mit anderen Branchen (z. B. Maschinen- und Anlagenbau, chemische Industrie aber auch Energiewirtschaft).

Aufgrund der zunehmenden Verflechtung und Interaktion mit anderen Branchen und Sektoren und durch das immer engere Zusammenspiel der Automobilwirtschaft mit dem Themenkomplex Mobilität, Verkehr und Stadtplanung ist es wichtig und notwendig, bei der Festlegung von Rahmenbedingungen für andere Bereiche auch deren Auswirkungen auf die Automobilwirtschaft zu beobachten und zu prüfen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt in diesem Kontext die Vergabe des Forschungsauftrages „Automobile Wertschöpfung 2030/2050“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Forschungsauftrages bittet die Wirtschaftsministerkonferenz den Bund, um eine umfassende sowie zeitnahe Information der Länder hinsichtlich der Ergebnisse dieses Forschungsprojektes sowie um Einbeziehung der Länder in die Erarbeitung möglicher Handlungsempfehlungen.

- 2a) Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die im Bericht des BMWi vorgenommenen Einschätzungen zur Bedeutung der Automobilindustrie in Deutschland sowie zur Größe der Herausforderung mit Blick auf die Entwicklung alternativer Antriebe vor dem Hintergrund der Pariser Klimaschutzziele.
- 2b) Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die generelle Zielrichtung, über CO₂-Emissionsvorgaben die technische Modernisierung der Fahrzeugflotten und -antriebe zu forcieren, hält aber gleichzeitig fest, dass ein Überdehnen der Anforderungen die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie nicht stärkt, sondern schwächt. Die im Bericht des BMWi angesprochene ambitionierte Weiterentwicklung der CO₂-Flottenregulierung muss so ausgestaltet werden, dass die Automobilhersteller in die Lage versetzt werden, die Vorgaben auch wirtschaftlich effizient erfüllen zu können. Ein regulatorisches Korsett, das fast zwangsläufig zu erheblichen Strafzahlungen führt, liefe auf eine geradezu mutwillige Schwächung der europäischen Automobilindustrie hinaus und würde zudem dem Klimaschutz keinen direkten Vorteil bringen.

Auf europäischer Ebene wird aktuell die Fortschreibung der CO₂-Regulierung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge diskutiert. Es handelt sich hierbei um ambitionierte Vorgaben, zu deren Erreichung bereits große Anstrengungen erforderlich sind. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die CO₂-Flottenregulierung gegen eine weitere Verschärfung – insbesondere auch bei den Grenzwerten – auszusprechen, welche über den auf europäischer Ebene aktuell vorgelegten Entwurf hinausgehen.

- 2c) Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass synthetische, strombasierte Kraftstoffe ein unverzichtbarer Baustein für eine Gesamtstrategie zur Reduzierung von THG-Emissionen im Verkehrssektor sind, und teilt insoweit die Einschätzung im Bericht des BMWi. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist darüber hinaus explizit auf das erhebliche Potenzial für die Entstehung neuer industrieller Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Deutschland, das mit diesen Kraftstoffen verbunden ist. Für den

Aufbau industrieller Produktionsstrukturen hält die Wirtschaftsministerkonferenz - zusätzlich zu den vom BMWi avisierten, weiteren Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben - einen kräftigen Nachfrageimpuls für notwendig, der über kluge Weichenstellungen bei den EU-Regulierungen zur THG-Reduktion und im deutschen Strommarkt möglich wäre.

- 2d) Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass die sich bislang auf EU-Ebene abzeichnenden Regulierungen für einen solchen Nachfrageimpuls nicht ausreichend geeignet sind. Der Entwurf der neuen Verordnung für die CO₂-Flottenregulierung hält an der „tank-to-wheel“-Systematik, die ausschließlich die beim Betrieb des Kfz. verursachten, lokalen Emissionen erfasst, mit der Begründung fest, diese stehe „mit anderen Politikinstrumenten vollständig in Einklang“ (Entwurf der VO COM (2017) 676, Seite 12). Die Wirtschaftsministerkonferenz hält dazu fest, dass eine schlüssige Verbindung zu der an anderer Stelle (Renewable Energy Directive, RED II) geregelten THG-Verminderung der Kraftstoffe bislang fehlt. Die europäischen Regulierungen zur THG-Minderung im Verkehrssektor setzen voneinander isoliert bei den Automobilherstellern (Modernisierung der Antriebe) und den Kraftstoffherstellern (Produktion und Beimischung von Bio- und strombasierten Kraftstoffen) an. Für eine sinnvolle „well-to-wheel“-Perspektive, die für eine CO₂-Bilanz der Kfz. Antriebstechniken und verwendete Kraftstoffe gemeinsam betrachtet, bedarf es eines verbindenden, regulatorischen Scharniers.
- 2e) Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung deshalb auf, im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die CO₂-Flottenregulierung auf eine ergänzende Regelung zu drängen, die es den Automobilherstellern erlaubt, durch innovative erneuerbare Kraftstoffe (innovative biofuels und strombasierte Kraftstoffe) erzielte Verminderungen der THG-Emissionen auf ihre jeweiligen Flottenverbrauchswerte anzurechnen, wenn diese Reduktionen zweifelsfrei zusätzlich zu den von der RED geforderten THG-Minderungsmengen erreicht werden. Zur Vermeidung einer mehrfachen Anrechnung ein- und derselben THG-Reduktion müssen die bestehenden Erfassungs- und Zertifizierungssysteme genutzt und ggf. weiterentwickelt werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz erwartet sich von diesem Schritt einen Schub sowohl für innovative Technologien als auch für einen sich dynamisch entwickelnden Markt für kleine und mittelständische Produzenten innovativer und strombasierter Kraftstoffe.

Die Wirtschaftsministerkonferenz schlägt vor, in die Verordnung ein Bonussystem zu integrieren, mit welchem ein auf Basis der Menge des von einem Fahrzeughersteller produzierten und in Verkehr gebrachten synthetischen Kraftstoffs errechnetes CO₂-Äquivalent auf den individuell zu erreichenden Flottengrenzwert angemessen angerechnet wird.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Automobilindustrie hat wiederholt darauf hingewiesen, dass schon die für 2020 vorgegebenen Grenzwerte für CO₂-Flottenemissionen im Grunde nur zu erreichen sind, wenn es schnell zu einem sehr steilen Anstieg bei der (batteriebetriebenen) Elektromobilität kommt. Das ergibt sich aus der „tank-to-wheel“-Systematik der EU-Verordnung, die durch die Fokussierung auf die lokalen Emissionen (den Auspuff) der Fahrzeuge, E-Mobile per se als Null-Emissions-Fahrzeuge behandelt, auch wenn der verwendete Strom mindestens zu Teilen aus fossiler Erzeugung stammt. Abgesehen davon, dass diese Systematik die Vermittlung dieser ohnehin komplexen Materie in die Öffentlichkeit nicht erleichtert, führt das Festhalten an ihr auch für den Regelungszeitraum von 2021 bis 2030 zu einer Verschärfung des o. a. Zusammenhangs. Auch wenn es richtig und politisch erwünscht ist, die Automobilindustrie über die Flotten-Emissionsvorgaben zu verstärkten Anstrengungen bei der Entwicklung von elektrischen Antrieben und für eine attraktive Modell-Palette von E-Fahrzeugen zu zwingen, bleibt es faktisch so, dass ein schneller Hochlauf der E-Mobilität nicht alleine von den Aktivitäten der Automobilhersteller abhängt. Die Kunden müssen mitspielen und die E-Fahrzeuge auch kaufen (was sie bislang nur sehr zurückhaltend getan haben) und auch die Frage der Ladeinfrastruktur spielt eine große Rolle. Vor diesem Hintergrund muss der Automobilindustrie mindestens eine alternative Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um die Vorgaben für die Flotten-Emissionswerte zu erreichen. Ansonsten wären, sollten sich die Hoffnungen hinsichtlich des Hochlaufs der E-Mobilität nicht erfüllen, Strafzahlungen die zwangsläufige Folge. Die einzig greifbare Alternative ist die Berücksichtigung von THG-Reduktionen bei den in Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verwendeten Kraftstoffen.

Inzwischen ist weitgehend Konsens, dass synthetische, strombasierte Kraftstoffe ein unverzichtbarer Baustein sind, um die THG-Reduktions-Ziele im Verkehrssektor zu erreichen. Für Teile des Verkehrs (Flugzeuge, Schiffe, Transport schwerer Lasten generell) sind keine direkt-elektrischen Lösungen in Sicht, die in der Lage wären, in absehbarer Zeit einen signifikanten Beitrag zur THG-Reduktion zu leisten. Unabhängig von der Diskussion darüber, wann genau strombasierte Kraftstoffe in welchem Umfang benötigt werden, muss das Thema auch industriepolitisch-strategisch behandelt werden. Denn wenn feststeht, dass strombasierte Kraftstoffe künftig eine Rolle spielen werden, muss man die heimische Industrie für diesen vielversprechenden Zukunftsmarkt in eine aussichtsreiche Position für die Eroberung von Marktanteilen bringen. Voraussetzung für die Weiterentwicklung der vorhandenen PtX-Technologien in Deutschland und Europa ist ein möglichst zeitnaher Beginn des Aufbaus industrieller Produktionsstrukturen. Dieser wiederum benötigt einen Nachfrageimpuls, der von einer sinnvollen, übergreifenden Regulierung der THG-Reduktion ausgehen kann.

Eine aus Sicht des Klimaschutzes sinnvolle Perspektive auf die von Kfz. verursachten THG-Emissionen ergibt sich erst, wenn nicht nur die lokal verursachten Emissionen betrachtet werden, sondern auch die bei der Produktion der Kraftstoffe entstehenden bzw. vermiedenen Emissionen („well-to-wheel“). Die EU-Ebene hat diese Perspektive

im Grunde auch, verfolgt sie bislang aber in weitgehend voneinander unabhängigen Regulierungen für die Kfz.-Hersteller einerseits und die Mineralölunternehmen andererseits. Das verbindende Scharnier, das den übergreifenden „well-to-wheel“-Ansatz dann auch sichtbar machen würde, ist eine Anrechnungsmöglichkeit der durch die etablierten Institutionen ermittelten THG-Reduktionen bei der Kraftstoffherstellung auf die Flottenverbrauchswerte der Automobilhersteller. Dabei darf es selbstverständlich nicht dazu kommen, dass THG-Reduktionen mehrfach in Anrechnung kommen. Deshalb dürfen nur solche THG-Reduktionen anrechenbar werden, welche nicht für die Erfüllung der THG-Minderungsquote der Mineralölunternehmen in Anspruch genommen werden. Letzteres ist die Voraussetzung für die Ausstellung handelbarer Zertifikate, die von den Automobilherstellern erworben werden können und die nach erfolgter Anrechnung auf die Flottenemissionswerte entsprechend zu entwerten sind. Die notwendigen Abläufe für Zertifizierung, Monitoring, Verbuchung und Entwertung existieren bereits und können übernommen werden (für Deutschland seien beispielhaft genannt das Biogasregister der dena oder die Plattform Nabisy der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Bundesregierung muss sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Verordnung zur Festsetzung der Emissionsnormen für eine solche verbindende Regulierung einschließlich des dafür notwendigen Bilanzier- und Zertifizierungssystems einsetzen. Im Ergebnis würden so die Automobilindustrie bei der Erfüllung ihrer THG-Reduktionsverpflichtungen angemessen unterstützt und gleichzeitig industriepolitische Chancen im Zusammenhang mit dem Zukunftsmarkt für strombasierte Kraftstoffe eröffnet.

- 3a) Die Wirtschaftsministerkonferenz betont die besondere Bedeutung der Automobilindustrie und darunter insbesondere der Zulieferindustrie für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, weitere Maßnahmen zur substanziellen Intensivierung der Förderungen mittelständischer Betriebe der Zulieferindustrie im Zuge der erforderlichen Anpassung an sich derzeit rasch verändernde Marktstrukturen und Wertschöpfungsprozesse zu prüfen, um die Innovationsführerschaft der deutschen Automobilindustrie nicht zu gefährden. Da die Anpassungserfordernisse mitunter ganze Produktionsprozesse und Geschäftsstrategien betreffen, sind diese mittelständischen Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt.

Mit der Einleitung weiterer Schritte zur Förderung der von den Veränderungsprozessen besonders betroffenen Betriebe und Wirtschaftsregionen muss bereits heute begonnen werden, um den tiefgreifenden Strukturwandel in dem sich schließenden Zeitfenster zur Umsetzung wirksamer Unterstützungsmaßnahmen erfolgreich bewältigen zu können.

- 3b) Die Wirtschaftsministerkonferenz regt an, bei der Intensivierung von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung des Transformationsprozesses künftig die Zusammenarbeit mit den Ländern weiter zu intensivieren, damit sich bereits bestehende und zukünftige Förderprogramme optimal ergänzen können. Mittelständische Automobilzulieferer sind von den auch im Bericht des BMWi aufgezeigten strukturellen Veränderungen im Zuge neuer automobiler Wertschöpfungsketten in besonderer Weise betroffen. Die in diesen Unternehmen erforderlichen Anpassungsprozesse sollten daher über die genannten Unterstützungsformate hinaus von geeigneten und koordinierten Förderprogrammen flankiert werden, damit der Übergang in Betrieben, die gezwungen sind, ihre Produktion umzustellen, möglichst reibungslos verläuft und das Risiko eines Bruches in der Wirtschaftsstruktur minimiert werden kann.

Begründung zu Ziffer 3:

Mit der Wirtschaftsministerkonferenz am 29./30. Juni 2017 wurde die Bundesregierung zu TOP 4.2.2 „Veränderungen in der Wertschöpfung in der Automobilindustrie“ gebeten zu berichten, „in welchem Maße die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU im Zulieferbereich - deren Geschäftsmodell aktuell oftmals stark auf den Verbrennungsmotor ausgerichtet ist und welches im Zuge der mittelfristig einsetzenden Elektrifizierung des Pkw-Verkehrs teilweise in Frage gestellt scheint - gestärkt werden kann“. Insbesondere mit den unter der Überschrift „Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen“ genannten Förderprogrammen und Maßnahmen für den Mittelstand und für KMU ist der Bericht des BMWi dieser Bitte bereits nachgekommen. Die an dieser Stelle angeführten Maßnahmen und Förderprogramme können jedoch vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen der Zulieferindustrie sowie der Tatsache, dass mittlerweile ein Großteil der Wertschöpfung der Automobilindustrie in Deutschland von vorrangig mittelständisch geprägten Zulieferern erzielt wird, lediglich einen ersten wichtigen Schritt einer zielgerichteten Förderung und Unterstützung vom KMU der Zulieferindustrie bei der Bewältigung des stattfindenden Strukturwandels darstellen.

Die derzeit stattfindende Disruption im Kontext technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen führt zur Entstehung neuer Märkte und Wertschöpfungsketten, schwächt gleichzeitig aber bestehende und lang gewachsene Industriezweige. Die Hauptfelder derartiger aktueller Entwicklungen liegen in alternativen Antriebsformen (insbesondere Elektrifizierung der Antriebe), alternativen Kraftstoffen, autonomes und vernetztes Fahren und in der Digitalisierung.

Vor allem die mittelständische Zulieferindustrie sieht sich aktuell mit vielschichtigen und komplexen Herausforderungen und Problemfeldern im Zuge der im Bericht des BMWi angeführten Entwicklungen konfrontiert, die grundsätzlich geeignet sind, deren Wettbewerbsfähigkeit bis hin zu einem existenzbedrohenden Ausmaß zu gefährden.

Zahlreiche mittelständische Betriebe insbesondere der Zulieferindustrie sind derzeit sehr stark auf jene Bereiche und Technologien in der Automobilindustrie konzentriert, die besonders intensiv von geänderten Wertschöpfungsprozessen in der Automobilindustrie betroffen sind (Verbrennungsmotoren, Getriebe, Abgasnachbehandlung, etc.). Sowohl diese wie auch weitere, von den Veränderungsprozessen indirekt betroffenen Bereiche

der Zulieferindustrie (z. B. Reifen, Karosserie, Interieur, Exterieur, etc.) beschäftigen in Deutschland zahlreiche Mitarbeiter und erzielen beachtliche Umsätze. Hingegen sind in den Industriezweigen und Branchen, die durch neue Technologien wie alternative Antriebsformen, Automatisierung, Vernetzung oder alternative Kraftstoffe wachsen werden, einige Regionen weiterhin wirtschaftsseitig kaum vertreten und es gibt derzeit insgesamt noch zu wenige Anzeichen dafür, dass ein nachhaltiger Strukturwandel in allen Wirtschaftsregionen gelingen wird.

Mittelständische Unternehmen der genannten Bereiche müssen bereits heute enorme Herausforderungen zeitgleich meistern, um ihre Innovations-, Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit auch weiterhin gewährleisten zu können. Nur wer seine Strategien an sich rasch verändernde Märkte und geänderte Wertschöpfungsprozesse in der Automobilindustrie und dem damit einhergehenden geänderten Nachfrageverhalten der Fahrzeughersteller anpassen kann, wird auch langfristig erfolgreich bleiben. Die Anpassung der Geschäftsstrategien und Produktionsprozesse ist für die betroffenen Betriebe mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Es gilt, einen Bruch in der Wirtschaftsstruktur, von dem sich betroffene Wirtschaftsregionen erfahrungsgemäß nur sehr schwer und langsam wieder erholen, mit Hilfe koordinierter Maßnahmen des Bundes, der Länder und den beteiligten Interessensgruppen abzuwenden oder zumindest abzumildern. Im Zuge der Konzeption der hierfür notwendigen zielgerichteten Unterstützungsformate für betroffene mittelständische Unternehmen der Zulieferindustrie, sollten auch Maßnahmen und Förderprogramme zur Flankierung der im Zuge des Strukturwandels eingeleiteten regulatorischen und politischen Anforderungen, die die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Zulieferbetriebe gefährden können, ausgeweitet und gestärkt werden. Vorrangiges Ziel muss es dabei sein, gezielt mittelständische Zulieferbetriebe sowie die betroffenen Regionen in ihrem Transformationsprozess und Strukturwandel hin zu neuen Technologien und Kraftstoffen noch intensiver zu unterstützen und zu begleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 3.2 der Tagesordnung:

Perspektiven des 9. Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (FP 9)

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht des Arbeitskreises Industriepolitik und des Arbeitskreises der EU-Referenten der Wirtschaftsressorts der Länder zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.1 der Tagesordnung:

Brexit: Stand der Verhandlungen und Folgen für die Kohäsionspolitik

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz erachtet über das Ende des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens hinaus die Einhaltung von in der Vergangenheit eingegangenen, aber fortwirkenden Verpflichtungen für selbstverständlich. Auch die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) wirken über 2020 hinaus. Dazu gehören bestehende Verpflichtungen aus staatenübergreifenden Kooperationsprogrammen und -projekten der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die frühzeitige Vorlage des Vorschlags über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU, den sie als gute Verhandlungsgrundlage sieht, um u. a. auf die geschilderten Auswirkungen des Brexits auf die Finanzen der EU zu reagieren.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass trotz erwarteter Senkung der Einnahmen im EU-Haushalt, die Kohäsionspolitik alle Regionen der EU fördern muss, um die Regionen zukunftsfähiger zu machen und Zusammenarbeit und Zusammenhalt zwischen Regionen zu stärken. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass EU-Mittel in angemessener Höhe erforderlich sind. Die Kohäsionspolitik ist das wirkungsvollste Instrument der EU, um Investitionen auf regionaler und lokaler Ebene zu generieren und dabei die spezifischen Bedarfe differenziert zu berücksichtigen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bedauert, dass durch den Brexit ein starker Partner die EU verlässt, der zur globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU maßgeblich beigetragen hat. Die Wirtschaftsministerkonferenz hebt in diesem Zusammenhang die besondere Rolle hervor, welche stärker entwickelte Regionen und Übergangsregionen als Innovations- und Wachstumslokomotiven für die gesamte EU noch stärker übernehmen müssen.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darüber hinaus darauf hin, dass Übergangs- und stärker entwickelte Regionen vor wachsenden strukturellen Herausforderungen stehen und vom Brexit durch die wirtschaftlichen Beziehungen und die gemeinsamen Wertschöpfungsketten mit Unternehmen im Vereinigten Königreich weiter beeinflusst werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert auch vor diesem Hintergrund, dass die ESI-Fonds weiterhin alle Regionen Europas bedarfsgerecht adressieren.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass der Brexit eine allgemeine Reformbereitschaft in der EU ausgelöst hat. Diese Reformbereitschaft soll aufgegriffen werden, um eine substantielle Vereinfachung der EU-Kohäsionspolitik zu erzielen und dadurch die Umsetzung der ESIF-Programme wirksamer und unkomplizierter zu machen. Die Kohärenz zwischen den Instrumenten der Förderpolitik soll erhöht werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die Kommission in ihren Vorschlägen dieses Ziel verfolgt hat, es muss jedoch genauer geprüft werden, welche Auswirkung die Reformen auf die Praxis in der Umsetzung der Programme haben.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den durch den Brexit angestoßenen Diskurs über die Zukunft der Europäischen Union. Die EU soll auf neue Herausforderungen reagieren können. Die Kohäsionspolitik ist ein wichtiges Instrument, den regionalen und lokalen Folgen der globalen Entwicklungen wirksam zu begegnen. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist aber darauf hin, dass die ESIF-Programme grundsätzlich die im Artikel 3 EUV und Artikel 174 AEUV verankerten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts umsetzen sollen. Sie weist ferner darauf hin, dass durch den Lissabon-Vertrag das Kohäsionsziel der EU durch die territoriale Kohäsion ergänzt wurde. Sie betont in

diesem Zusammenhang, dass die Regionen die regionalen und lokalen Gegebenheiten am besten berücksichtigen können. Bei der Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung und über die eingesetzten Instrumente muss der regionalen Ebene künftig mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstreicht insbesondere die Erfolge der Zusammenarbeit im Rahmen der Interreg-Programme, denen eine wichtige Bedeutung bei der regionalen Vernetzung zukommt. Daher spricht sich die Wirtschaftsministerkonferenz für die Möglichkeit einer weiteren Beteiligung des Vereinigten Königreichs als Drittstaat bei entsprechender finanzieller Eigenbeteiligung an diesen Programmen aus, um gemeinsamen Herausforderungen in grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Formen der Zusammenarbeit zu begegnen und die Vernetzung auf subnationaler Ebene auf hohem Niveau fortzuführen. Die räumliche Abgrenzung der Interreg-Programme soll in der Zukunft Kohärenz und Flexibilität gleichzeitig gewährleisten. Bei der Umsetzung der Flexibilitätsregelungen soll der administrative Aufwand möglichst geringgehalten werden, um eine einfache Anwendung dieser Regelungen zu ermöglichen.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee**

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen zwischen der EU und den USA

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.3 der Tagesordnung:

Ingenieursgesetze der Länder

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des länderübergreifenden Ad-hoc-Arbeitskreises „Ingenieurgesetze der Länder“ unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmt dem Vorschlag des länderübergreifenden Ad-hoc-Arbeitskreises „Ingenieurgesetze der Länder“ zur Änderung des Ersten Teils des Muster-Ingenieur(kammer)gesetzes (siehe Anlage) zu.

Begründung:

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung im Juni 2015 die Einrichtung eines länderübergreifenden Ad-hoc-Arbeitskreises „Ingenieurgesetze der Länder“ beschlossen. Im Dezember 2015 hat sie dem Ad-hoc-Arbeitskreis den Auftrag erteilt, das von der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2003 beschlossene Muster-Ingenieur(kammer)gesetz 2003 hinsichtlich der Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ insoweit fortzuschreiben, wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen und die Notwendigkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich machen.

Der Arbeitskreis ist zu dem Ergebnis gekommen, dass neben dem Erfordernis eines technisch-naturwissenschaftlichen Studiums als weitere Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ ein Mindestanteil an Studieninhalten in den MINT-Fächern derart gesetzlich festgeschrieben werden soll, dass MINT-Fächer den überwiegenden Teil des Studiums ausmachen müssen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mehr als 50 Prozent der Studieninhalte diesen Fächern zuzuordnen sind. Für die Berufsbezeichnung Wirtschaftsingenieurin/Wirtschaftsingenieur soll jedoch keine entsprechende Vorgabe gemacht werden, um den Besonderheiten des Studiengangs des Wirtschaftsingenieurwesens und des Berufsbilds Rechnung zu tragen.

Die Studienleistung soll entsprechend dem aktuellen Stand der Studienganggestaltung im Europäischen Hochschulraum zusätzlich in ECTS-Leistungspunkten beschrieben werden.

Die Schaffung möglichst einheitlicher Standards durch Formulierung einer Musterverordnung ist angesichts der unterschiedlichen länderspezifischen Zuständigkeitsstrukturen nicht möglich. Diese Aufgabe bleibt daher den zuständigen Stellen (Ingenieurkammern, Baukammern, Mittelbehörden) überlassen.

Angleichung der Regelungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“

Weiterentwicklung des ersten Teils des Muster-Ingenieurgesetz 2003 (MIngG 2003) zum Muster-Ingenieurgesetz 2018 (MIngG 2018)

- Textvorschlag und Begründung –

I. Textvorschlag für den ersten Teil des MIngG:

§ 1 Begriffsbestimmung

Ingenieurinnen und Ingenieure erbringen auf dem Fundament einer hochschulischen oder als gleichwertig anerkannten Bildung Leistungen in allen Gebieten der Technik. Diese umfassen im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle, Prüfung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten.

Hierzu gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung jener mit Leistungen des Ingenieurwesens zusammenhängenden Tätigkeiten, die auf akademischem Niveau selbständig, unselbständig oder gewerblich ausgeübt werden.

Ingenieurtechnische Tätigkeit beinhaltet auch die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheitstechnischen- sowie Verbraucherschutzrelevanten Belange einschließlich der Überwachung der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

§ 2 Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / „Ingenieur“

- (1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,
1. wer ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und überwiegend Studieninhalte sowohl der Mathematik als auch der Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) beinhalten muss, oder
 2. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
 3. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
 4. wer aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit der Regelung nach Nummer 1 die Genehmi-

gung hierzu erhalten hat; das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes [...] findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.¹

- (2) Im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ in der Wortverbindung „Wirtschaftsingenieurin/Wirtschaftsingenieur“ gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde und kein MINT-Anteil festgelegt wird.
- (3) Die zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschrift wird durch Landesrecht bestimmt. Das für das Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Nummer 4 zu bestimmen oder diese auf eine andere Stelle eines anderen Landes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, zu übertragen. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens sowie Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann das für das Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln oder, soweit einschlägig, Satzungsermächtigungen für die zuständigen Stellen erlassen.²
- (4) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht berührt.

¹ Hinweise:

1. Sofern die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nicht nach dem jeweiligen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes (entsprechend Muster-BQFG-Länder = BQFG-Land) erfolgen soll, sind die entsprechenden Regeln vollständig in das Ingenieurgesetz des jeweiligen Landes (IngG-Land) aufzunehmen.

2. In den meisten Ländern wird danach differenziert, ob die Berufsqualifikation in einem Staat erworben wurden, in dem die Richtlinie 2005/36/EG geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkennungsrichtlinie) gilt oder ob es sich um einen Drittstaat handelt. In letzterem Fall finden üblicherweise nur die Verfahrensvorschriften nach dem BQFG-Land Anwendung. Ausgleichsmaßnahmen und Qualifikationsanalysen sind in der Regel ausgeschlossen. Im IngG-Land können ggf. abweichende Regeln getroffen werden.

² Hinweis: Dieser Absatz ist als Handlungsempfehlung zu verstehen. Im IngG-Land soll eine den jeweiligen länderspezifischen Struktur entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zu formulieren. Der Absatz ist entbehrlich, soweit das BQFG-Land ausreichende Ermächtigungsgrundlagen enthält.

II. Begründung

A. Allgemeines

Das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 soll entsprechend dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 09./10. Dezember 2015 durch eine Überarbeitung des Ersten Teils (§§ 1 und 2) den Entwicklungen im Ingenieurwesen Rechnung tragen, die insbesondere durch den Bologna Prozess und die Richtlinie 2005/36/EG geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkennungsrichtlinie) bedingt sind.

Die im Rahmen des Bologna Prozesses entstandenen vielfältigen Bezeichnungen von Studiengängen lassen häufig keine eindeutigen Rückschlüsse auf die vermittelten Kompetenzen zu. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Kriterien für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ so zu formulieren, dass für die Hochschulen, die Studierenden, aber auch die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Behörden, beispielsweise die zuständigen Stellen für Gleichwertigkeitsprüfungen bezogen auf im Ausland erworbene Berufsqualifikationen, leicht und zweifelsfrei erkennbar ist, welche Qualifikationen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ berechtigen. Dabei soll der Verwaltungsaufwand für jene Prüfung gering gehalten werden.

Das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 konkretisiert die im Rahmen eines Studiums zu absolvierenden Inhalte durch die Festlegung eines Anteils an Studieninhalten in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).

Eine Harmonisierung der Ländergesetze strebt das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 sowohl im Hinblick auf die Kriterien, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ (allein oder in Wortverbindungen) berechtigen als auch auf die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen an. Letztere sind auch Gegenstand der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder. Das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 verweist im Interesse einer weitgehend einheitlichen und übersichtlichen Rechtssetzung hierauf.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1:

Neben der Aufnahme der geschlechterneutralen Bezeichnung enthält das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 eine Begriffsbestimmung der Tätigkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure. Die Formulierungen wurden stärker auf die Komplexität der Tätigkeit und eine dafür erforderliche hochschulische oder als gleichwertig anerkannte Bildung ausgerichtet.

Ergänzt wurden sicherheitstechnische sowie Verbraucherschutzrelevante Aspekte einschließlich gegebenenfalls zu übernehmender staatlicher Überwachungsaufgaben.

Zu § 2 Absatz 1:

Absatz 1 Nr. 1 formuliert die Kriterien für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ (allein oder in Wortverbindung).

An der Voraussetzung eines Studiums von mindestens 6 Semestern in Vollzeit wird festgehalten. Ein Teilzeitstudium oder ein berufsbegleitendes Fernstudium erfüllen diese Voraussetzung, wenn es sich um ein Studium mit einer entsprechend verlängerten Dauer handelt.

Zur Vereinfachung insbesondere der Anerkennungsverfahren und dem aktuellen Stand der Studienganggestaltung im Europäischen Hochschulraum entsprechend werden zusätzlich Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgenommen. ECTS basiert auf einer gemeinsamen Erklärung der Teilnehmer des Europäischen Hochschulraums und normiert per se keine verbindlichen einheitlichen (Mindest-)Standards. Die Teilnehmer des Europäischen Hochschulraums haben diese Standards im Rahmen der Regulierung akkreditierter Studiengänge verbindlich festgelegt. In Deutschland entspricht ein ECTS-Punkt in einem akkreditierten Studiengang einer Arbeitsbelastung von 25-30 Stunden bestehend aus Präsenz- und Eigenarbeit (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Dieser Standard ist der Maßstab für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf der Grundlage von ECTS-Punkten.

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist ein Abschluss der ersten Bologna Ebene (Bachelor) und entspricht dem Qualifikationsniveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)/Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Das Studium muss MINT-Anteile aufweisen. Um die Charakteristika des Ingenieurwesens abzubilden, müssen alle MINT Fächer im MINT-Anteil vertreten sein. Ein (fast) ausschließlich naturwissenschaftliches Studium erfüllt folglich diese Voraussetzungen nicht. Im Hinblick auf das Erfordernis eines technisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs ist die Bezeichnung des Studiengangs nicht maßgeblich, solange der Studiengang die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Studieninhalte erfüllt. So gibt es Studiengänge, die von der Bezeichnung her eher auf ein naturwissenschaftliches Studium hindeuten, aber im erforderlichen Umfang MINT-Anteile erhalten (Beispiele sind etwa Biologie mit dem Schwerpunkt „Bio-Engineering“, Chemie oder Physik mit jeweils ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkten, auch ein Studium der Physik mit einem experimentalphysikalischen Schwerpunkt kann die erforderliche Anzahl von MINT-Anteilen enthalten).

Die MINT-Anteile müssen den überwiegenden Teil des Studiums ausmachen. Dies entspricht einem Anteil von mehr als 50 Prozent. Bei einem Studium von sechs Semestern, in dem 180 ECTS-Punkte erworben werden, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht werden. Soweit in einem Studiengang keine Bewertung nach ECTS erfolgt, ist die Arbeitsbelastung (Zeitaufwand) maßgeblich.

Die wechselseitige Anerkennung der von den Ländern erklärten Berechtigungen zur Führung der Berufsbezeichnung ist zwischenzeitlich in allen Ingenieurgesetzen der Länder geregelt und wird daher mit Absatz 1 Nr. 2 in das Musteringenieur(kammer)gesetz 2018 übernommen.

Absatz 1 Nr. 3 regelt wie bisher den Bestandsschutz der nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die Regelung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist Gegenstand der jeweiligen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder. In Absatz 1 Nr. 4 wird festgelegt, dass für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ (allein oder in Wortverbindung) aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Genehmigung notwendig ist, für deren Erteilung die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation Voraussetzung ist. Klarstellend wird die Regel aufgenommen, dass das Berufsqualifizierungsgesetz des Landes Anwendung findet, soweit im Fachrecht keine abweichenden Regeln getroffen werden. Den Ländern bleibt somit ein Spielraum, um für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ (allein oder in Wortverbindungen) aufgrund einer im Ausland erworbener Berufsqualifikation spezifische Regeln zu treffen.

Zu § 2 Absatz 2:

Das Wirtschaftsingenieurwesen stellt ein eigenständiges Berufsbild dar und ist mittlerweile der viertgrößte Studiengang in Deutschland. Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge bestehen aus ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Teilen sowie einem Integrationsbereich mit unterschiedlichem Schwerpunkt. Um den Besonderheiten des Wirtschaftsingenieurwesens gerecht zu werden, wird bei wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengängen auf die Festschreibung eines MINT-Anteils verzichtet.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Regelung der Zuständigkeit soll den Ländern überlassen bleiben, um den länderspezifischen Strukturen Rechnung zu tragen. Neben der Regelung der Zuständigkeit im Ingenieurgesetz soll dem für das Berufsrecht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden. Grundsätzlich ist auch die länderübergreifende Bündelung der Zuständigkeit denkbar. Soweit die Länder die Zuständigkeit auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, übertragen haben, kommt die Aufnahme einer entsprechenden Satzungsermächtigung in Betracht. Die Regelung ist als Handlungsempfehlung zu verstehen; die konkrete Ausgestaltung im Landesrecht ist individuell vorzunehmen.

Zu § 2 Absatz 4:

Die Regelungen in § 2 Abs. 1 des Musteringenieur(kammer)gesetzes 2018 beziehen sich auf die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ (allein oder in Wortverbindungen). Das Recht zum Führen akademischer Grade wird durch die Regelungen nicht berührt.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.4 der Tagesordnung:

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie
Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift (TA Abstand)
über angemessene Sicherheitsabstände

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.5 der Tagesordnung:

Novelle der TA-Luft

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.6 der Tagesordnung:

Weiterer Umgang mit REACH

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits in ihren Beschlüssen vom 8./9. Juni 2016 zu TOP 3.5 (Ziffer 9), vom 15. November 2016 zu TOP 2.3b) und vom 29./30. Juni 2017 zu TOP 2.3 kurzfristigen dringlichen Handlungsbedarf für zahlreiche Probleme im Kontext der REACH-Verordnung aufgezeigt. Da diese nach wie vor nicht gelöst sind, fordert die Wirtschaftsministerkonferenz hiermit nochmals und nachdrücklich, wirksame Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert eine zeitnahe Umsetzung der im Gesamtbericht der Kommission zur REACH-VO vom 5. März 2018 vorliegenden Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, Entlastung der Unternehmen und zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen (Herstellung eines Level-Playing-Fields).
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, sicher zu stellen, dass es im Rahmen der Registrierung zu keiner kritischen Stoffverknappung wichtiger Chemikalien und keiner Bildung von Monopolen und Oligopolen kommt.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass vor der Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste jeweils geprüft wird, ob eine Zulassungspflicht das richtige Instrument zur Beherrschung des fraglichen Risikos ist (Risiko-Management-Analyse).

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz betrachtet die Aufnahme in die Kandidatenliste für eine Zulassungspflicht als nicht verhältnismäßig, wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften zur Risikobeherrschung ausreichen. Dafür erforderliche Anpassungen sind zügig umzusetzen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz lehnt es als unverhältnismäßig ab, ein Zulassungsverfahren durch Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste einzuleiten, wenn für ihn eine Risikobeherrschung durch Zulassungspflicht nicht konkret geplant ist, sondern das Dossier nur SVHC-Eigenschaften festschreiben soll.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich engagiert auf EU-Ebene für eine Stärkung der Beschränkung gegenüber der Zulassungspflicht einzusetzen.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt ihre Forderung aus dem Beschluss vom 15. November 2016, nach dem die Geltungsdauer einer Zulassung mit Investitions- und Innovationszyklen und dem Zeitaufwand für anderweitige Produkt- und Materialzulassungen kompatibel sein muss.
9. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung nachdrücklich dazu auf, darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Behörden möglichst vor Ablauf des Sunset-Date zu einer Entscheidung über Zulassungsanträge kommen. Eine Situation wie im Fall Chromtrioxid ist inakzeptabel. Maßnahme 6 des REACH-Berichts ist prioritär umzusetzen.
10. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die mit REACH befassten Behörden auf Bundes- und EU-Ebene um schnellstmögliche Klärung, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-650/15 P) dahingehend umzusetzen ist, dass für bislang als zulassungspflichtig eingestufte Verwendungen wegen des Eingreifens der Definition für „Zwischenprodukt“ die Zulassungspflicht entfällt.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Hinblick auf den BREXIT für das EU-Chemikalienrecht rechtzeitig Übergangsregelungen geschaffen werden und die BREXIT-bedingten zusätzlichen Belastungen bei REACH-Verfahren berücksichtigt werden.

12. Das Bundeswirtschaftsministerium wird gebeten, zur Amtschefkonferenz im Herbst 2018 dazu zu berichten, welche Maßnahmen im Sinne der Forderungen der Wirtschaftsministerkonferenz in diesem und den früheren Beschlüssen auf EU-Ebene oder von der Bundesregierung ergriffen wurden.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Eine zukunftsweisende Industriepolitik steht nicht im Gegensatz zu umweltpolitischen Zielen, sondern hilft, gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu lösen. Sie bedarf technologieoffener und innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen, um negative Auswirkungen auf das Innovations- und Investitionsklima zu vermeiden. Die derzeitige Ausgestaltung und Umsetzung der REACH-VO führt jedoch für die in der EU ansässigen – insbesondere kleinen und mittelständische – Industrieunternehmen und besonders die der chemischen Industrie nachgeschalteten Anwender zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber Wettbewerbern aus Drittstaaten.

Zu Recht stuft die EU-Kommission in ihrer Industriestrategie von 2017 (KOM 2017, 479) die Stärkung vollständiger Wertschöpfungsketten in der EU als sehr bedeutsam ein und hat das Ziel definiert, den Anteil der Industrie am europäischen BIP auf 20 Prozent zu steigern. Hierfür benötigt die Industrie ein Level-Playing-Field. Infolge von REACH-Pflichten verlagern Unternehmen aber zunehmend Geschäftsfelder in Drittstaaten bzw. es entstehen Brüche in europäischen Lieferketten. Grund ist, dass in der EU ansässige Unternehmen, insbesondere zahlreiche KMU, auf REACH-Registrierungen oder Zulassungsanträge verzichten, weil sie mit sehr hohem finanziellen Aufwand verbunden bzw. bei geringen Tonnagen unwirtschaftlich sind.

Bereits jetzt unterliegen die chemische Industrie und die Branchen der nachgelagerten Wertschöpfungsketten hohen Arbeitsschutz- und Umweltstandards, die wiederum auch innovative Lösungen hervorbringen. Die Umsetzung der REACH-VO darf daher nicht dazu führen, dass Industrieproduktion ins außereuropäische Ausland verlagert wird, wo einerseits ein vergleichbarer Schutz nicht zwingend gewährleistet ist und wodurch andererseits hiesige Innovationen behindert werden. Es zeichnet sich bereits ein rasant abnehmender EU-Anteil an den globalen Umsätzen chemischer Erzeugnisse (vgl. Fig. 5.4 und 5.6 im Review¹) ab. Diesem ist entschieden entgegenzutreten.

Zu Ziffer 2

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres am 5. März 2018 veröffentlichten Gesamtberichts zur REACH-VO erheblichen Bedarf für Verbesserungen und Vereinfachungen, besonders bei erweiterten Sicherheitsdatenblättern sowie dem Bewertungs-, dem Zulassungs- und dem Beschränkungsverfahren, identifiziert. Das ist ebenso zu begrüßen, wie die Einschätzung der Kommission, dass weiterhin zahlreiche Details weiterentwickelt werden müssen. Viele Probleme sind im REACH-Review jedoch nicht oder nur ungenügend adressiert, für die aber rasche Lösungen erforderlich sind, um die Planungs- und Rechtssicherheit betroffener Unternehmen zu erhöhen.

¹ S. Seite 22 und 24 im Anhang 4 des Arbeitsdokuments SWD (2018) 58, http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2834985c-2083-11e8-ac73-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF

Zu Ziffer 3

Mit Blick auf den am 31. Mai 2018 abgeschlossenen Registrierungszeitraum besteht – wie im REACH-Review festgehalten – erhebliches Disruptionspotenzial aufgrund des Rückzugs bestimmter Stoffe vom Markt. So muss sichergestellt sein, dass auch nach Ablauf dieser Frist alle für unseren Industriestandort wichtigen Chemikalien zur Verfügung stehen. Eine kritische Stoffverknappung würde sich massiv auf nachgelagerte Wertschöpfungsketten auswirken und könnte zum Wegbrechen dieser führen.

Der REACH-Review identifiziert Schwierigkeiten bei der Registrierung von Stoffen mit geringem Volumen und erwartet hier analog zu Entwicklungen bei der Biozidverordnung Marktconsolidierungen. Es zeichnet sich die Bildung von Monopolen und Oligopolen ab. Dadurch, dass Stoffe häufig nur von einem einzigen oder von wenigen einzelnen, zumeist großen, Unternehmen registriert werden, entstehen bedenkliche Abhängigkeiten für die nachgelagerten Wertschöpfungsketten.

Zu Ziffern 4-6

Für Investitions- und Standortentscheidungen entfaltet bereits die Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste spürbare Auswirkungen. Die Aufnahme und die möglichen regulatorischen Folgeschritte müssen daher nach streng wissenschaftlichen Kriterien und stets unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen erfolgen.

Zu Ziffer 4

Vor der Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste „der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe“ (Artikel 59 Absatz 1 REACH-VO) ist zu prüfen, ob eine Zulassungspflicht das richtige Instrument zur Beherrschung des fraglichen Risikos ist (Risiko-Management-Analyse).

Zu Ziffer 5

Die Aufnahme in die Kandidatenliste für eine Zulassungspflicht ist nicht verhältnismäßig, wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften zur Risikobeherrschung ausreichen (z. B. Arbeitsschutzvorschriften). Soweit dafür zunächst noch eine Anpassung erforderlich ist (z. B. Festlegung oder Verschärfung von Arbeitsplatzgrenzwerten), muss diese zügig umgesetzt werden.

So ist beispielsweise im Fall von Bleimetall, für das aktuell die Aufnahme in die Kandidatenliste diskutiert wird, zu beachten, dass der Umgang mit ihm bereits in zahlreichen Rechtsvorschriften geregelt ist und seit langem eine Verschärfung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Blei gefordert wird. Letzteres ist auch für die Entscheidung über eine Zulassungspflicht der vier von der ECHA priorisierten Bleiverbindungen bzw. für die Gewährung einer Ausnahme von der Zulassungspflicht für bestimmte Verwendungen relevant.

Zu Ziffer 6

Sofern es alleinige Intention eines Dossiers ist, SVHC-Eigenschaften eines Stoffes festzuschreiben, es aber keine konkrete Planung gibt, diesen Stoff einer Zulassungspflicht zu unterwerfen – ist dies entsprechend deutlich in der Risiko-managementanalyse festzuhalten. Die Einleitung eines Zulassungsverfahrens durch Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe ist dann als unverhältnismäßig abzulehnen.

Zu Ziffer 7

Das Ziel des Koalitionsvertrags auf Bundesebene, das Instrument der Beschränkung gegenüber der Zulassungspflicht zu stärken, um eine Benachteiligung von in der EU ansässigen Unternehmen gegenüber Importeuren SVHC-haltiger Erzeugnisse auszuschließen (Ziffern 6621 ff.) ist zu begrüßen und sollte auf EU-Ebene engagiert verfolgt werden.

Zu Ziffer 9

Planungs- und Rechtssicherheit bei der Herstellung und Verwendung von Chemikalien sind von essentieller Bedeutung für die gesamte Wertschöpfungskette. Die zuständigen Behörden müssen daher möglichst vor Ablauf des Sunset-Date zu einer Entscheidung über rechtzeitig gestellte Zulassungsanträge kommen. Die übergangsweise Zulässigkeit der Weiterherstellung und -verwendung im Falle bis dahin nicht ergangener Zulassungsentscheidungen bietet keine ausreichende Basis für längerfristige Lieferbeziehungen.

Es ist inakzeptabel, dass – wie im Fall von Chromtrioxid – zahlreiche Zulassungsverfahren noch lange über das Sunset Date hinaus offen sind, und die betroffenen Unternehmen keine verlässliche Perspektive erhalten, wann sie mit einer Entscheidung rechnen können. Zu begrüßen ist daher, dass sich die Kommission zum Ziel gesetzt hat, „Probleme im Zusammenhang mit Sammelanträgen auf Zulassung (mehrere Unternehmen)“ zu beheben (Maßnahme 6 REACH-Bericht). Gerade mit Blick auf den Fall Chromtrioxid sollte für weitere Stoffe, die in großer Bandbreite verwendet werden, so dass ebenfalls mit einer Vielzahl hochkomplexer Zulassungsanträge zu rechnen ist, eine Zulassungspflicht erst eingeführt werden, wenn die festgestellten Probleme behoben sind².

Zu Ziffer 10

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 2017 (Rechtssache C-650/15 P³) Aussagen zur Definition von „Zwischenprodukten“ getroffen. Mehrere Wirtschaftsverbände messen in einem Schreiben vom 29. März 2018 an die Kommission dem Urteil Relevanz für erfolgte Registrierungen und Zulassungsverfahren zu. Sollte die dortige Bewertung zutreffen, hätte dies enorme Tragweite u. a. für vielzählige Zulassungsverfahren im Fall Chromtrioxid.

Zu Ziffer 11

Der BREXIT erzeugt auch im Hinblick auf zahlreiche REACH-Verfahren bereits jetzt erhebliche Unsicherheiten in der Lieferkette. Registrierungen und Zulassungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen werden am 1. April 2019 ungültig, mit Konsequenzen für die nachgeschalteten Anwender auch auf dem Kontinent. Es müssen daher rechtzeitig Übergangsregelungen geschaffen werden. Außerdem müssen die zuständigen Behörden auf Bundes- und EU-Ebene bei der Folgenbetrachtung laufender REACH-Verfahren und vor Einleitung künftiger Verfahren die sich aus dem BREXIT für die betroffenen Unternehmen zusätzlich ergebenden Belastungen und Unsicherheiten berücksichtigen.

² S. Erwägungsgrund 24 zur VERORDNUNG (EU) 2017/999 DER KOMMISSION vom 13. Juni 2017 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Abl. L 150/7, 14. Juni 2017.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62015CJ0650&from=DE>

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.7 der Tagesordnung:

Globale Herausforderungen und Handlungsbedarf im Welthandel

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass Deutschland wie kaum ein anderes Land mit der globalen Wirtschaft verflochten ist. Darauf basiert der Wohlstand in unserem Land. Elementare Voraussetzung dafür ist freier Welthandel auf der Basis klarer, transparenter und fairer Regeln. Dazu gehören der Respekt vor internationalen Organisationen, die Anerkennung gegenseitiger Rechte und Pflichten und der Umgang unter Partnern, der von gemeinsamer Verantwortung für die Stabilität weltwirtschaftlicher Zusammenarbeit geprägt sein muss. Zunehmend protektionistische Tendenzen bei wichtigen Handelspartnern Deutschlands sieht die Wirtschaftsministerkonferenz deshalb kritisch.
3. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gefährdung des freien Welthandels kommt Deutschland als viertgrößter Wirtschaftsnation der Welt eine besondere Verantwortung zu, entschlossen für freien und regelbasierten internationalen Handel einzutreten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, dazu eine mit den Ländern abgestimmte Position zu erarbeiten.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die Handelspolitik der EU, Zollbarrieren und nichttarifäre Handelshemmnisse auf Ebene der WTO sowie parallel über bilaterale oder plurilaterale Freihandelsabkommen mit wichtigen globalen Wirtschaftspartnern abzubauen, ohne dabei das staatliche Regulierungsrecht und berechnigte staatliche Schutzinteressen in Frage zu stellen.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen CETA als ambitioniert und gleichzeitig ausgewogen, weil es neben neuen Marktzugangsmöglichkeiten zukunftsweisende Regelungen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit, Arbeitnehmerrechten, öffentlicher Daseinsvorsorge und für einen modernen Investitionsschutz enthält. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht das CETA-Abkommen als richtungsweisend für weitere Abkommen mit wichtigen globalen Wirtschaftspartnern an und hält es für erforderlich, auf Ebene des Bundes und der Länder alle Voraussetzungen für eine rasche Ratifizierung des CETA-Abkommens zu schaffen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die EU gleichzeitig dazu auf, ein Freihandelsabkommen mit den USA aktiv weiterzuverfolgen. Nur über den Weg eines Freihandelsabkommens können die EU und die USA die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen langfristig auf eine tragfähige und für beide Seiten faire Grundlage stellen und gleichzeitig enorme Wachstumschancen auf beiden Seiten des Atlantiks erschließen.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die EU weiterhin auf, die in der Verhandlung befindlichen oder bereits ausverhandelten Freihandelsabkommen wie beispielsweise mit den Mercosur-Staaten, Mexiko, Singapur, Vietnam und Japan zügig voranzutreiben bzw. eine schnelle Ratifizierung anzustreben und dabei die bei CETA erreichten hohen Standards anzulegen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.8 der Tagesordnung:

Drohende Importzölle der USA und ihre Auswirkungen auf die Stahlindustrie

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 4.9 der Tagesordnung:

Extraterritoriale Wirkungen von US-amerikanischen Maßnahmen
und mögliche Schritte zum Schutz deutscher Unternehmen

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 5.2 der Tagesordnung:

Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht die weitere Umsetzung des Kommissionsprojektes ESCO kritisch.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die Auffassung der Kultusministerkonferenz, dass es vor der weiteren Umsetzung und Einführung von ESCO und ggf. der Verknüpfung mit bereits etablierten europäischen Mobilitäts- und Transparenzinstrumenten zunächst einer fundierten Folgenabschätzung insbesondere in Bezug auf das System der dualen Ausbildung in Deutschland bedarf.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, eine Folgenabschätzung von ESCO für die duale Berufsausbildung in Deutschland vornehmen zu lassen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Herbstkonferenz 2018 über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Begründung:

Mit ESCO beabsichtigt die Kommission, eine europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe einzuführen. Das System ist darauf ausgerichtet, den automatischen Datenabgleich zwischen Arbeitsstellen in den EU-Mitgliedstaaten und dem Profil von Arbeitssuchenden zu ermöglichen und damit das sog. „Matching“ auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern.

ESCO ist mit dem Ziel der deutschen dualen Berufsausbildung nicht vereinbar, da im System der dualen Berufsausbildung die berufliche Handlungsfähigkeit das Ergebnis einer ganzheitlich orientierten praktischen wie theoretischen Ausbildung ist und nicht das Resultat einzelner Kompetenzen und Kenntnisse, die teils ohne ersichtliche Kohäsion nebeneinander stehen. Das enge Zusammenspiel zwischen den beiden Lernorten Schule und Betrieb ist das Markenzeichen der dualen Ausbildung, die mit der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz im Zeitpunkt der beruflichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird. ESCO geht dagegen vom Erwerb von Einzelkompetenzen und -kenntnissen aus, die in verschiedenen Kontexten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ggf. sogar über mehrere Lebensabschnitte hinweg, erworben wurden. Damit birgt ESCO die Gefahr, dass Abschlussprüfungen entwertet werden. Mit der Fragmentierung von Kompetenzen und Kenntnissen droht auch eine Modularisierung von Prüfungs- und Anerkennungsentscheidungen, sodass nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, ob alle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt einmal zum selben Zeitpunkt vorlagen. Schlimmstenfalls könnte die Entwertung der Abschlussprüfungen bedeuten, dass Betriebe künftig in jedem Einzelfall und in Eigenverantwortung überprüfen, ob Bewerberinnen und Bewerber überhaupt für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind und entsprechende „Einstellungsprüfungen“ vornehmen, was insbesondere für KMU eine untragbare Belastung darstellen kann. Ferner kann die Entwertung der Abschlussprüfung auch dazu führen, dass Betriebe ihren Nachwuchs nur noch über solche „Einstellungsprüfungen“ rekrutieren und keinen Anreiz mehr haben, selbst auszubilden. Dies kann zu einem Rückgang der Ausbildungsbeteiligung führen und so den Fachkräftemangel verschärfen.

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist die Tatsache, dass keine Niveaudifferenzierung in Bezug auf die berufsspezifischen Kompetenzen vorgenommen werden, wodurch sich das hohe Niveau der beruflichen Aufstiegsfortbildung nicht abbilden lässt.

Der Bundesrat hat 2016 die endgültige Etablierung von ESCO abgelehnt und sich zuletzt am 23. März 2018 im Rahmen einer Bundesratsstellungnahme zum Aktionsplan für digitale Bildung kritisch zu ESCO geäußert. Darin wird die Befürchtung geäußert, dass eine verpflichtende Verwendung der ESCO-Terminologie zu Eingriffen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten führt. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, dass die kleinteilige Struktur von ESCO mit einem nicht modularisierten System, wie dem deutschen ganzheitlichen Bildungskonzept in der allgemeinen und beruflichen Bildung, schwer vereinbar scheint.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee**

Punkt 5.3 der Tagesordnung:

Spitzengespräch zum Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR)

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Saarlandes zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 6.1 der Tagesordnung:

Weitere Ausgestaltung der Energiewende, einschl. Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke; insbesondere Bericht der Bundesregierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob zur zügigen Umsetzung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Zusatzbeitrages der Offshore-Windenergie eine zusätzliche Ausschreibungsrunde Offshore-Windenergie spätestens im Jahre 2019 gestartet werden kann, um die noch freien Anschlusskapazitäten in der Größenordnung von bis zu 1.500 Megawatt (MW) in der Nordsee für den Anschluss weiterer, bereits genehmigter Offshore-Windparkprojekte zu nutzen.
- 3a) Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die grundsätzliche Verständigung zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zur Reduzierung der EEG Umlage für Eigenstrom aus der Kraft-Wärme-Kopplung.
- 3b) Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt dabei an, dass für die große Mehrheit der betroffenen Anlagen mit der Verständigung offenbar auch weiterhin eine Reduzierung der EEG Umlage auf 40 Prozent des Regelsatzes möglich sein soll.

- 3c) Die Wirtschaftsministerkonferenz bedauert, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission zu einer großen Verunsicherung der betroffenen Unternehmen geführt hat und weist auf den Beschluss des Bundesrates vom 2. März 2018 (BR-Drs. 23/18) hin.
- 3d) Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass Grundvoraussetzung für Investitionsentscheidungen von Unternehmen langfristige Planungs- und Investitionssicherheit ist. Dies betrifft auch die Strompreisentwicklung, die für viele Betriebe in Deutschland mittlerweile existenzielle Bedeutung erlangt hat. Belastbare und langfristig stabile politische Rahmenbedingungen im Strompreissektor sind für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar.
- 3e) Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, für die übrigen KWK-Anlagen in Eigenstromerzeugung Lösungen zu entwickeln, die dazu beitragen, dass entstehende Härten abgemildert werden und das Vertrauen in ein langfristig stabiles Investitionsklima schaffen. Hierzu wird es als erforderlich angesehen, dass die Verständigung für den gesamten Betriebszeitraum der betroffenen Anlagen Bestand hat.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundeswirtschaftsministerium bis zur Amtschefskonferenz im Herbst 2018 die Bandbreite wahrscheinlicher zusätzlicher Kosten (für Redispatch, Schalthandlungen und Einspeisemanagement) abschätzen zu lassen, die bis zur Fertigstellung der im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen durch das schrittweise Öffnen der Interkonnektoren für den europäischen Stromhandel zu erwarten ist, wie sie der Entwurf der neuen Strombinnenmarktverordnung vorsieht.

Begründung:

Zu Ziffer 2:

Die 2. Ausschreibungsrunde Offshore-Windenergie hat zu einem Zuschlag für drei weitere Offshore-Windparks in der Nordsee geführt. Damit sind jedoch nicht alle vorhandenen und laut dem Offshore Netzentwicklungsplan geplanten bisherigen Anschlusskapazitäten für Offshore-Windparks erschöpft. So stehen in der Nordsee noch rd. 660 MW am bereits beauftragten Konverter DolWin 6 und zwischen ca. 900 MW am geplanten Konverter SylWin 2 zur Verfügung.

Mit einem Durchschnittswert von 4,66 Cent/kWh (bei einzelnen Geboten zu „0“ Cent/kWh) hat sich der Trend zu einer Wettbewerbsfähigkeit der Offshore-Windenergie aus der 1. Ausschreibungsrunde bestätigt.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Photovoltaik mit einer zusätzlichen Kapazität von je 4.000 MW vorgesehen.

Außerdem soll es einen Zusatzbeitrag der Offshore-Windenergie geben. Diese Sonderausschreibungen sollen je zur Hälfte 2019 und 2020 wirksam werden. Laut Medienberichten will die Bundesregierung diese noch vor den Sommerferien vorbereiten.

Derzeit ist eine Fortsetzung der Offshore-Windenergie-Auktionen auf Grundlage des EEG erst für das Jahr 2021 für Projekte mit Inbetriebnahme ab 2026 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und für die Offshore-Branche hilfreich, die noch freien Anschlusskapazitäten im Rahmen einer Sonderausschreibung spätestens im Jahre 2019 zu vergeben. Die Bundesregierung sollte hierzu einen gesonderten Vergabemechanismus schnellstmöglich entwickeln und umsetzen. Es gibt noch zahlreiche genehmigte Projekte, die zu einer vollständigen Auslastung der Konverter führen würden. Dadurch können die vorhandenen Anschlusskapazitäten effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll ausgenutzt und die Zeit bis zur nächsten vorgesehenen Ausschreibungsrunde im Jahre 2021 überbrückt werden.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist sowohl energiepolitisch als auch industriepolitisch sinnvoll.

Zu Ziffern 3a) bis 3e):

Seit dem 1. Januar 2018 wird Strom zur Eigenversorgung aus neuen KWK-Anlagen (Inbetriebnahme nach dem 1. August 2014) vorläufig mit der vollen EEG Umlage belastet. Dies beruht auf einer Entscheidung der Europäischen Kommission die bestehende beihilferechtliche Genehmigung für die EEG-Umlageermäßigung in Höhe von 40 Prozent für diese Anlagen nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus zu verlängern. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die EU-Kommission in bestimmten Fallgruppen eine Überförderung von KWK-Anlagen annimmt.

Durch die am 8. Mai 2018 vom Bundeswirtschaftsministerium verkündete Einigung wird der größte Teil der betroffenen Unternehmen auch weiterhin lediglich 40 Prozent der EEG Umlage zahlen. Für Unternehmen, deren Anlagen im Leistungsbereich zwischen 1 MW und 10 MW liegt, und die nicht von der besonderen Ausgleichsregelung profitieren können, dürften die finanziellen Folgen der Einigung jedoch erheblich sein.

Die betroffenen Unternehmen werden voraussichtlich den Betrieb der Anlagen an die neue Situation anpassen (insbesondere Reduzierung der Betriebsstunden). Damit wäre jedoch auch die Kalkulation zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung hinfällig. Des Weiteren dürften durch die Reduzierung der Ausnutzung dieser effizienten Anlagen die CO₂ Emissionen der Betriebe steigen.

Zu Ziffer 4:

Die zur Diskussion stehende Öffnung der Interkonnectoren (grenzüberschreitende Höchstspannungsstromleitungen) auf 75 Prozent ihrer Kapazität für den europäischen Stromhandel, die der Entwurf der neuen Strombinnenmarktverordnung vorsieht, wird zu erheblichen zusätzlichen Lastflüssen (Export, Import und Transit) und damit Belastungen des deutschen Stromnetzes führen. Das aktuell bereits teils stark überlastete deutsche Übertragungsnetz ist schon heute nur noch durch umfangreiche Maßnahmen (Einspeisemanagement, Schalthandlungen, Redispatch) der Übertragungsnetzbetreiber sicher zu betreiben. Die hierfür anfallenden Kosten stiegen allein von 2016 auf 2017 von rund 850 Mio. Euro auf 1,45 Mrd. Euro an. Schätzungen gehen von einer weiteren Steigerung allein aufgrund des massiven Zubaus volatiler erneuerbarer Energien auf rund 4 Mrd. Euro bis 2023 aus. Noch nicht berücksichtigt ist bei dieser Schätzung das erhöhte EE-Ausbauziel von 65 Prozent bis 2030, das der aktuelle Koalitionsvertrag vorsieht. Der Trend zur Erhöhung der Redispatch-Kosten dürfte sich durch die vorgesehene Öffnung der Interkonnectoren für den europäischen Stromhandel nochmals signifikant beschleunigen. Eine Folgenabschätzung zu den damit verbundenen Kosten (und den nochmals erhöhten Netzausbaubedarf) fehlt bislang sowohl seitens der EU als auch seitens des Bundes.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 6.2 der Tagesordnung:

Technische und organisatorische Rahmenbedingungen als wesentliche Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse in der Energiewirtschaft;
Smart Energy: Smart Meter Rollout als wesentliche Voraussetzung der Digitalisierung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 6.3 der Tagesordnung:

Bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis und bittet um erneute Berichterstattung zur
Frühjahrssitzung 2019.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 6.4 der Tagesordnung:

Luftreinhaltung und Landstrom

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Sie ist überzeugt, dass die Schiffsemissionen in den nächsten Jahren wesentlich reduziert werden müssen.
3. Sie hält Förderprogramme und verbesserte Rahmenbedingungen für die Landstromnutzung kurzfristig für erforderlich, damit die Schifffahrt ihren Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Erreichen der Klimaziele 2020, 2030 und 2050 leisten kann.
4. Sie ist der Auffassung, dass der Bericht des BMWi zu Luftreinhaltung und Landstrom durch Vorschläge zu ergänzen ist, durch welche konkreten Maßnahmen flächendeckend Landstrom für die deutschen Häfen zur Verfügung gestellt werden soll.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absenkung der EEG-Umlage im Hafenbereich zeitnah erfolgen muss. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Investitionsentscheidungen sowohl wasser- als auch landseitig zugunsten von Landstrom zu treffen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, gemeinsam mit den Ländern kurzfristig geeignete Lösungen zu entwickeln und zur Amtschefskonferenz im Herbst 2018 erneut zu berichten.

Begründung:

Durch die Nutzung von Landstrom kann bei Schiffen die Verwendung fossiler Kraftstoffe während der Liegezeiten ersetzt werden. Dies führt zu einer Verringerung der schiffsbedingten Emissionen in den Häfen.

Im April 2018 hat der Ausschuss für Meeresschutz (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) eine erste Strategie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen von Schiffen verabschiedet, um die Treibhausgasemissionen der internationalen Schifffahrt bis 2050 im Vergleich zu 2008 insgesamt um mindestens 50 Prozent zu reduzieren. Gleichzeitig wird angestrebt, sie vollständig zu vermeiden.

Richtlinie 2014/94/EU fordert in Artikel 4 Absatz 5 die Einrichtung von landseitiger Stromversorgung in See- und Binnenhäfen bis zum 31. Dezember 2025, sofern eine Nachfrage besteht und ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis, einschließlich eines möglichen Umwelt-Nutzens, nachgewiesen wird. Unter den aktuellen energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen der Nachfrage im Vergleich zur emissionsintensiven Bordstromproduktion unverhältnismäßig hohe Kosten der Landstromversorgung entgegen.

Landstrom muss wirtschaftlich attraktiver werden, wozu es einer wirtschaftlichen Gleichstellung insbesondere durch eine Anpassung der Regulatorik bedarf. Damit würde der Ausbau der Infrastruktur wirtschaftlich attraktiv und eine flächendeckende Versorgung mit Landstrom möglich.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene (2018) beinhaltet u. a. die Absenkung der EEG-Umlage, die Verstärkung der Förderung für umweltfreundliche Antriebe im Bereich der See- und Binnenschifffahrt sowie die flächendeckende Versorgung mit Landstrom. Landstrom ist auch Gegenstand der Maritimen Agenda 2025 „Für die Zukunft des maritimen Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (BT-Drs. 18/10911). Die Landstromversorgung in See- und Binnenhäfen wurde zu einem Förderschwerpunkt im Rahmen des „Nationalen Forum Diesel“ (2017) erklärt. Die Bundesregierung hat angekündigt, weitere Pilotprojekte zur Verbreitung der Landstromversorgung zu fördern. Die Förderung von Landstrom wird zudem im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Umsteuern erforderlich: Klimaschutz im Verkehrssektor“ gefordert (BT-Drs. 19/1100).

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 6.5 der Tagesordnung:

Sonderausschreibungen und regionale Steuerung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Ansicht, dass die Sonderausschreibungen so gestaltet werden sollten, dass in den kommenden Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der gesamten Ausschreibungsmenge für Wind an Land erfolgt, so dass einerseits verlässliche Rahmenbedingungen für die Marktakteure geschaffen werden und andererseits das Ziel von 65 Prozent Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2030 erreicht werden kann.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Ansicht, dass für die Sonderausschreibungen ein Ausschreibungsdesign gewählt werden muss, welches einen hinreichenden Wettbewerb gewährleistet und andererseits die Aufnahmefähigkeit der Netze sowie eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau gewährleistet.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung daher, die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Sonderausschreibungen grundsätzlich nur gemeinsam mit den in Ziffer 3 erwähnten Maßnahmen und der im Koalitionsvertrag ebenfalls vorgesehenen regionalen Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umzusetzen.
5. Um einen Fadenriss beim Ausbau der Windkraft an Land zu vermeiden, erachtet die Wirtschaftsministerkonferenz es jedoch für notwendig, so schnell wie möglich einen Teil der vorgesehenen Sonderausschreibungsmenge auszuschreiben, selbst wenn bis

dahin noch keine Regelungen zur regionalen Steuerung und zur besseren Netz-synchronisierung in Kraft sein sollten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, über den Umfang der jeweils ausgeschriebenen Menge zu steuern, dass ein hinreichender Wettbewerb gewährleistet ist und die Aufnahmefähigkeit der Netze nicht überfordert wird.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass „je vier Gigawatt Onshore-Windenergie und Photovoltaik sowie ein Offshore-Windenergiebeitrag zugebaut werden, je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020. Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze.“

Diesem Punkt lässt sich nur eine abstrakte Obergrenze des zusätzlichen Zubaus entnehmen. Die tatsächlich zu erwartenden Zusatzvolumina sind hingegen aufgrund der zunächst zu bestimmenden Aufnahmefähigkeit der Netze ebenso unklar wie der geplante Zeitpunkt ihrer Realisierung. In jedem Fall lassen zu große Ausschreibungsmengen in zu kurzer Zeit die Wettbewerbsintensität der Ausschreibungen sinken und damit die Belastung des EEG-Kontos steigen. Dem sollte zum einen durch die zeitliche Streckung der vereinbarten Sonderausschreibungsvolumina, zum anderen durch Maßnahmen wie bspw. einer Korrekturregelung, die bei ungenügenden Gebotsmengen in einer Ausschreibungsrunde zu Anpassungen in der nächsten Ausschreibungsrunde führt, Rechnung getragen werden.

Da die Aufnahmefähigkeit nicht nur des Übertragungsnetzes, sondern auch einiger Stromverteilnetze derzeit bereits beeinträchtigt ist, spricht viel dafür, die ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzverträglichkeit auch auf die Sonderausschreibungen anzuwenden. Andernfalls würden die Sonderausschreibungen zu einer noch höheren Belastung der Netze und einer entsprechenden Zunahme von Netzengpassmanagement-Maßnahmen führen, welche die Stromverbraucher über die Netzentgelte erheblich belasten. Schon heute schlagen die Kosten für Netzengpassmanagement-Maßnahmen mit mehr als 1 Mrd. Euro zu Buche. Zur konkreten Ausgestaltung muss neben dem betroffenen Gebiet auch der Mindestanteil seiner Höhe nach bestimmt werden.

In jedem Fall erscheint es aber sinnvoll, im Rahmen des Netz- und Wettbewerbsverträglichen einen Teil der vorgesehenen Sonderausschreibungsmenge so schnell wie möglich auszuschreiben, um einer drohenden Ausbaulücke zu begegnen. Denn alle vor dem Jahr 2017 genehmigten Anlagen müssen vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sein, um noch eine Festvergütung zu erhalten, während die im Jahr 2017 bezuschlagten Bürgerenergieprojekte aufgrund ihrer verlängerten Realisierungsfristen im Jahr 2019 noch nicht gebaut werden müssen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Finanzierung des Deutschen Handwerksinstituts (DHI) ab 2017

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des DHI, insbesondere die Erläuterungen zu den beschränkten Möglichkeiten, zusätzlich eigene Einnahmen zu generieren, zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bestätigt die von ihr in der Sitzung am 8./9. Juni 2016 für die Jahre bis 2021 beschlossenen Zuwendungen an das DHI.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Bund-Länder-Ausschuss Handwerkswirtschaft/Gewerbeförderung, den Sachverhalt der Generierung eigener Einnahmen nach Vorliegen des Berichts zur DHI-Evaluierung erneut zu erörtern. Sollten sich hieraus neue Perspektiven zur Drittmittelfinanzierung ergeben, ist der Wirtschaftsministerkonferenz entsprechend zu berichten.

Begründung:

Zu Ziffern 1 und 2:

Das DHI hatte in seinem „Bericht an die WMK zu Möglichkeiten der Steigerung der Drittmiteleinnahmen am DHI gemäß Beschluss vom 8./9. Juni 2016“ vom 12. April 2018 ausgeführt, dass Steigerungen der Drittmiteleinnahmen im institutionell geförderten Haushalt nicht oder nur in einem sehr begrenztem Umfang möglich seien. Als Ursachen dafür, wurden folgende u. a. angeführt:

- vergleichsweise wenige Ausschreibungen für Drittmittelprojekte mit ausgeprägten Handwerks-Schwerpunkt,
- fehlende Personalflexibilität seitens der kleinen DHI-Institute,

- zusätzlicher personeller Aufwand (als Eigenanteil) bei der Bearbeitung von Projekten,
- Bearbeitung von Drittmittelprojekten gehe zu Lasten der Bereitstellung von institutionellen Leistungen des DHI für Bund und Länder,
- nicht zu erzielende Überschüsse/Gewinne bei der Bearbeitung von Drittmittelprojekten.

Zu Ziffer 3:

Aktuell wird das DHI im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch das BAFA evaluiert. Der Evaluierungsprozess soll zum Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 7.2 der Tagesordnung:

Fachkräftemangel im Hotel- und Gaststättengewerbe

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Fachkräftemangel im Hotel- und Gaststättengewerbe zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstreicht die große ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung der Querschnittsbranche Tourismus. Vor diesem Hintergrund kann der bereits jetzt in vielen Regionen zu beobachtende Fachkräftengpass im Gastgewerbe über die Branche hinausgehende erhebliche negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft haben. Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt die Anstrengungen von einzelnen Betrieben, der Branche insgesamt, den Industrie- und Handelskammern, aber auch der Länder an, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Trotz dieses Engagements hat sich in der jüngeren Vergangenheit die Problemlage noch nicht entspannt. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht deshalb erheblichen weiteren Handlungsbedarf zur Sicherung des Fachkräftepotenzials.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz betrachtet den vorliegenden 10-Punkte-Plan als eine geeignete Grundlage, um in einer gemeinsamen Aktion von Betrieben, Branchenorganisationen, Kammern, Politik und Verwaltungen dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken:

3.1 Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt dabei, dass zuvorderst die Branche selbst handeln muss. Wichtige Eckpunkte für ein attraktives Arbeitsumfeld sind eine angemessene Entlohnung, ein möglichst hoher Anteil unbefristeter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, flexible Arbeitszeitmodelle, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten, Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie spezielle Maßnahmen bzw. Anreize für ältere Arbeitnehmer/-innen. Die Branchenverbände sollten entsprechende Leitfäden entwickeln.

3.2 Die Wirtschaftsministerkonferenz verkennt nicht, dass es schon jetzt vorbildliche Ausbildungsbetriebe gibt, sieht aber in der Breite der Branche noch erhebliches Potenzial. Die fundierte Qualifizierung und kontinuierliche Weiterbildung der Ausbilder, ein adäquates Verhältnis von Auszubildenden und Beschäftigten, sowie (insbesondere in ländlichen Regionen) Mobilitätshilfen und betriebsnahe Unterkunftsmöglichkeiten sind wesentliche Bausteine für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Die HoGa-Betriebe müssen innovativ und modern für ihre Ausbildungsberufe werben und dabei spezielle Angebote sowohl für leistungsstärkere Jugendliche als auch für leistungsschwächere Jugendliche bereithalten.

Um die Nutzung betriebsnaher Unterkunftsmöglichkeiten für wohnungssuchende Auszubildende zu verbessern, wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Steuer- bzw. Sozialabgabenpflicht in Bezug auf den geldwerten Vorteil aus Sachbezügen (in Form von Wohnraum und Verpflegung) branchenübergreifend für Auszubildende aller Ausbildungsberufe geändert werden kann, etwa durch die Einführung von Freibeträgen für Auszubildende und untere Tarifgruppen.

3.3 Die Branche sollte auch ihre Aktivitäten zur Weiterbildung der Beschäftigten deutlich ausweiten. Dies führt letztlich dazu, Gästen qualitativ hochwertigere Angebote unterbreiten zu können, und optimiert Motivation und Aufstiegsmöglichkeiten für die Beschäftigten.

- 3.4 Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für erforderlich, dass die Berufe des Gastgewerbes im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms des Bundes kompetent thematisiert werden, um Jugendliche für dieses Berufsfeld zu interessieren. Sie appelliert an die Betriebe, Praktikumsplätze in ausreichender Anzahl anzubieten.
- 3.5 Die Wirtschaftsministerkonferenz vertritt die Auffassung, dass jede der vorgenannten Maßnahmen langfristig auch einen Beitrag dazu leistet, das Image des Gastgewerbes zu verbessern. Die Wirtschaftsministerkonferenz regt eine Imagekampagne der Branchenverbände an, nachdem möglichst viele der in diesem Bericht genannten Maßnahmen umgesetzt sind.
- 3.6 Den Industrie- und Handelskammern (IHKs) bzw. dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) kommen sowohl in der Aus- wie in der Weiterbildung wichtige Aufgaben in der Qualitätssicherung zu. Es wäre aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz sinnvoll, wenn beide einheitliche Leitlinien und Standards entwickeln könnten, die unter anderem
- die kontinuierliche Qualifizierung bzw. Weiterbildung der Ausbilder/-innen,
 - die systematischen Vor-Ort-Besuche in den Betrieben,
 - die Unterstützung von Betrieben bei Qualitätsproblemen in der Ausbildung bzw. Konflikten mit Auszubildenden sowie
 - als ultima ratio den befristeten oder endgültigen Entzug der Ausbilder-eignung bei wiederholten gravierenden Verstößen
- umfassen.

Weiterbildungsberatungen und digitale Weiterbildungsplattformen können einen Beitrag zur erhöhten Transparenz leisten und sollten deshalb von den IHKs verstärkt werden.

- 3.7 Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass berufsschulische Bildungszentren, die eine intensive Kooperation zwischen dem Lernort Betrieb und der Berufsschule pflegen, einen wichtigen Beitrag für eine qualitativ hochwertige Ausbildung darstellen und deshalb zeitgemäß auszustatten sind.

- 3.8 Die Wirtschaftsministerkonferenz hält eine Modernisierung der Ausbildungsordnung im Sinne einer attraktiveren und zukunftsfähigeren Ausbildung für unabdingbar. Sie appelliert an die Sozialpartner, die bereits seit mehr als fünf Jahren bestehende Diskussion zur Modernisierung der Berufsbilder nunmehr zeitnah abzuschließen und die überarbeiteten Ausbildungsordnungen auf die aktuellen Erfordernisse (insbesondere auf die Digitalisierung) auszurichten.
- 3.9 Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband geforderte Einführung einer Wochenarbeitszeit von bis zu 48 Stunden bzw. die damit verbundene tageweise ausdehnbare Höchstarbeitszeit auf bis zu 13 Stunden (inkl. Pause) den Unternehmen ein Mehr an Flexibilität und Kundenorientierung ermöglichen sowie unter Umständen auch den Interessen von Beschäftigten entgegen kommen könnte. Dieser Forderung stehen allerdings Belastungsklagen der Betroffenen sowie arbeitsmedizinische Erkenntnisse erhöhter Unfallrisiken gegenüber. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht unter Berücksichtigung der EU-Arbeitszeitrichtlinie und gleichzeitiger Einbeziehung der Arbeitnehmerschutzinteressen in einer Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz eine denkbare Möglichkeit, um für tarifgebundene Unternehmen entsprechende Experimentierräume zu schaffen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, weitere Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen.
- 3.10 Gütesiegeln kommt eine Signalfunktion für eine gute Ausbildung zu. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Bund unter Einbeziehung der Länder, mit den Branchenverbänden des Hotel- und Gaststättengewerbes und den IHKs Gespräche über die Einführung eines bundeseinheitlichen Gütesiegels mit hohem Qualitätsstandard aufzunehmen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz vertritt die Auffassung, dass die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen einen erheblichen Einsatz an personellen und finanziellen Ressourcen erfordern. Das Engagement des Gastgewerbes und der Branchenverbände ist hierbei unabdingbar, benötigt allerdings die Flankierung durch den DIHK bzw. die IHKs, Landestourismusverbände aber auch Länder und Bund. Die Umsetzung dieses 10-Punkte-Plans bedarf einer übergeordneten Koordinierung

und regelmäßigen Begleitung. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich dieser Aufgabe anzunehmen, Gespräche mit allen Akteuren zu führen und der Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2019 über die Umsetzung zu berichten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 7.3 der Tagesordnung:

FinTech und InsurTech - Entwicklung des Finanzstandortes Deutschland

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und begrüßt die de:hub Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Deutschland.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass die de:hub Initiative noch erfolgreicher für den Standort Deutschland sein kann, wenn thematisch zusammengehörige Hubs (z. B. FinTech und InsurTech) noch enger verknüpft werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, die diesbezüglichen Aktivitäten des BMWi darzulegen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht eine hohe Relevanz von FinTech und InsurTech für den gesamten Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet, zusätzlich zur Berichterstattung zur de:hub Initiative, um eine regelmäßige Berichterstattung und Einschätzungen zum Entwicklungspotenzial, zu Aktivitäten zur Unterstützung, zu Initiativen und zu Statistiken des Bereiches FinTech und InsurTech durch das BMWi, erstmals zur Frühjahrsitzung 2019 der Wirtschaftsministerkonferenz.
4. Bis zur Amtschefkonferenz im Herbst 2018 wird das BMWi gebeten, dem aktuell vorliegenden Bericht zur de:hub Initiative Antworten zu folgenden Themen ergänzend beizufügen:

- Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, den aktuellen Stand der Abstimmungen zwischen BMWi, BMF und BaFin entsprechend der Beschlussfassung der Wirtschaftsministerkonferenz vom 29./30. Juni 2017 (TOP 4.3.3) zu ergänzen. Darin hieß es in Ziffer 3: „Für die Geschäftsmodelle vieler FinTechs und InsurTechs sind regulatorische und aufsichtsrechtliche Fragestellungen von hoher Relevanz. Eine enge Vernetzung der Aktivitäten zwischen dem BMWi, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Bereich FinTech und InsurTech sollte daher angestrebt werden“.
- Initial Coin Offerings (ICO) als Finanzierungsquelle nicht nur für junge Unternehmen werden in Europa und weltweit an vielen Stellen diskutiert. Die BaFin hatte im November 2017 eine Verbraucherwarnung zu ICOs ausgesprochen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet um die Einordnung und Bewertung des Themas ICO durch das BMWi und die Darstellung eventueller regulatorischer Planungen und Aktivitäten der Bundesregierung.
- Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die in Finanz- und Startup-Kreisen geäußerte Sorge, dass inländisches Wagniskapital nicht in dem möglichen Maße in skalierende inländische Unternehmen fließt. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet um eine Darstellung, welche Überlegungen das BMWi zur Stimulierung von inländischem Wagniskapital hat und welche Rolle dabei FinTech und InsurTech spielen könnten.
- Für eine angemessene Begleitung und Unterstützung der Entwicklungen sind verlässliche aktuelle Zahlen zu FinTechs und InsurTechs in Deutschland von hoher Relevanz. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, Informationen u. a. zu Anzahl, Mitarbeitenden-Zahlen, Umsatz, in Abstimmung mit dem BMF in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 8.1 der Tagesordnung:

Breitbandausbau - Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Breitbandstrategie des Bundes

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt und unterstützt den durch die Bundesregierung angestrebten Ausbau der digitalen Infrastruktur, insbesondere das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Gigabitnetzen auf Glasfaserbasis bis 2025, möglichst bis in die Gebäude. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist dabei auf ihre verschiedenen Beschlüsse zu diesem Thema, zuletzt vom 29./30. Juni 2017, und bittet die Bundesregierung, diese Ziele unter Berücksichtigung der Inhalte dieses Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz in konkretes Regierungshandeln umzusetzen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es insbesondere für erforderlich, den im Koalitionsvertrag adressierten „Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser“ im Sinne von FTTB/FTTH auch tatsächlich zu realisieren und zukünftig keine technologischen Zwischenlösungen mehr zu fördern.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht primär die Privatwirtschaft in der Verantwortung, einen flächendeckenden Glasfaserausbau voranzutreiben. Die Erfahrung zeigt aber, dass wegen fehlender Wirtschaftlichkeit in bestimmten Regionen und wegen unterschiedlicher Ausbaustrategien der Unternehmen ein FTTB/FTTH-Ausbau nicht überall in gewünschtem Maße vorankommt. Dies ist unter den Aspekten der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, der Unterstützung strukturschwächerer Regionen und der Wirtschaftsförderung generell nicht hinnehmbar. Daher ist im Rahmen des geltenden Beihilferechts eine staatliche Unterstützung des FTTB/FTTH-Ausbaus gerechtfertigt.

4. Zur Unterstützung des Glasfaserausbau kann auch eine investitions- und wettbewerbsfördernde Regulierung beitragen. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält eine Reduzierung der Regulierung bei FTTB/FTTH-Infrastrukturen auf Basis der Marktanalyseprozesse für möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Netze grundsätzlich allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen, ein nachhaltiger Wettbewerb auch künftig gewährleistet ist und die Bundesnetzagentur (BNetzA) wirksame ex-post-Eingriffsmöglichkeiten hat.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass im Koalitionsvertrag ein „rechtlich abgesicherter Anspruch“ aller Bürgerinnen und Bürger auf einen Zugang zum schnellen Internet genannt ist. Ein solcher Anspruch könnte die privatwirtschaftlichen und kommunalen Aktivitäten beim Glasfaserausbau einschränken und einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung um einen Bericht zu dieser Thematik, insbesondere zu der Frage, ob sich der flächendeckende Breitbandausbau in einem Mix aus privatwirtschaftlichen und staatlich geförderten Ausbauprojekten besser erreichen lässt.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass eine eventuell angedachte „Digitalagentur“ keinesfalls die Aufgaben und Zuständigkeiten der BNetzA übernehmen oder beschränken sollte. Insbesondere Fragen der Regulierung sollten weiterhin ausschließlich in der Zuständigkeit der BNetzA verbleiben.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung darum, ihre neue breitbandpolitische Ausrichtung und deren Umsetzung eng mit den Ländern, hier der fachlich zuständigen Wirtschaftsministerkonferenz, sowie den Kommunalen Spitzenverbänden und der Telekommunikationswirtschaft abzustimmen.

Breitbandförderprogramm des Bundes

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Aussage der Bundesregierung, den Breitbandausbau weiterhin mit erheblichen Fördermitteln zu unterstützen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung darum, bei einem neuen Förderprogramm die Länder und Kommunalen Spitzenverbände sowie die Telekommunikationswirtschaft im Sinne der Anwendungsorientierung eng einzubinden. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet des Weiteren um Prüfung, die Mittel

eines neuen Bundesförderprogramms direkt an die Länder zur eigenständigen Bewirtschaftung zu geben.

9. Da das Inkrafttreten eines neuen Förderprogramms noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, begrüßt die Wirtschaftsministerkonferenz die Überlegungen der Bundesregierung, im laufenden Förderprogramm bereits bewilligten Projekten die Möglichkeit der nachträglichen Änderung eines FTTC-Projektes auf FTTB-Technologie einzuräumen, soweit das Ausschreibungsverfahren noch nicht beendet ist.
10. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht ebenfalls die Notwendigkeit für eine Straffung und Vereinfachung des Förderverfahrens, lehnt aber eine über das heutige Verfahren hinausgehende Zentralisierung der Förderung (Markterkundungs- und Ausschreibungsverfahren; Identifizierung, Zuschneidung und Priorisierung der Fördergebiete etc.) durch eine zentrale Stelle auf Bundesebene eindeutig ab. Eine solche zentrale Steuerung würde das maßgebliche Engagement der Länder und der kommunalen Ebene massiv gefährden und den spezifischen regionalen Bedingungen nicht gerecht werden. Denkbar wären bestenfalls fakultative Angebote des Bundes auf Übernahme bestimmter Aufgaben der kommunalen Ebene.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung stattdessen auf, die Förderung noch stärker auf Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften auszurichten und auf Länderspezifika (einschließlich derer der Stadtstaaten) einzugehen.
12. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, den Basisfördersatz in Abstimmung mit den Ländern so festzulegen, dass eine zumutbare Kofinanzierung möglich ist. Ziel ist, dass alle Regionen der Bundesrepublik den Anschluss an die Gigabitgesellschaft finden können. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass es den Ländern im Rahmen ihrer landespolitischen Erwägungen ermöglicht werden muss, im gegenwärtigen und in künftigen Förderprogrammen den verpflichtenden Eigenanteil der Kommunen zu übernehmen.
13. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es angesichts der Gigabit-/Glasfaserziele der neuen Bundesregierung für erforderlich, dass die so genannte beihilferechtliche Aufgreifschwelle (derzeit 30 Mbit/s) deutlich erhöht wird bzw. die Möglichkeiten der geltenden Breitbandleitlinien der EU-Kommission zu ultraschnellen NGA-Netzen

ausgeschöpft werden. Dabei sollten die Auswirkungen auf bereits vorhandene Infrastrukturen und den marktgetriebenen Ausbau berücksichtigt werden. Die Anpassung der Aufgreifschwelle muss in jedem Fall eine Migration bestehender FTTC-Netze auch beim Einsatz von (Super-) Vectoring auf FTTB/H zulassen.

14. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert den Bund auf, auch neue Förderinstrumentarien (z. B. Zinssubventionierungen, Voucher-Systeme) im Rahmen der Breitbandförderung zu prüfen.
15. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung zur Herbstsitzung 2018 um einen Bericht zu diesem Beschluss.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 8.2 der Tagesordnung:

Weißbuch Digitale Plattform

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, zur Herbstkonferenz 2018 erneut zu berichten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 8.3 der Tagesordnung:

Mobilfunkversorgung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die Absicht, eine verlässliche und möglichst flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk für Sprachtelefonie und Datenübertragung für die Bevölkerung, aber auch entlang von Verkehrswegen sicherzustellen. Ebenso muss eine bedarfsgerechte Abdeckung mit der neusten Mobilfunktechnologie 5G gewährleistet sein.
2. Eine möglichst hohe Mobilfunkabdeckung muss – ergänzend zum eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Mobilfunknetzbetreiber – zumindest teilweise durch Versorgungsaufgaben im Rahmen der Vergabe von Mobilfunklizenzen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erreicht werden. Dies ist durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Versteigerung im Jahre 2015 erfolgt, die bis Ende 2019 zu erfüllen sind. Auch beim jetzt anstehenden Vergabeverfahren im Bereich von 2 GHz und 3,6 GHz sind wirkungsvolle Auflagen erforderlich.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist sich bewusst, dass eine flächendeckende Mobilfunkversorgung allein im Rahmen von Versorgungsaufgaben nicht erreichbar ist. Daher hält sie zusätzlich die Prüfung regulatorischer Instrumente (wie National Roaming oder Infrastruktursharing) insbesondere in schwer zu erschließenden Regionen für sinnvoll, sofern dies den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. Ebenso könnten finanzielle Anreizsysteme im Rahmen eines Vergabeverfahrens angedacht werden, wie zum Beispiel eine verzögerte oder reduzierte Zahlung der Lizenzgebühren bei Erschließung wirtschaftlich unattraktiver Regionen.

4. Weiterhin lehnt die Wirtschaftsministerkonferenz Forderungen, die in Richtung einer Universaldienstverpflichtung für die Mobilfunkversorgung gehen – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit im Rahmen des derzeitigen Telekommunikationsrechtsrahmens – ab, weil dies private Investitionen einschränken und einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugen würde.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern und den Mobilfunknetzbetreibern eine systematische Analyse der Ist-Situation in der Mobilfunkversorgung (auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und der noch zu erwartenden Versorgungsaufgaben) vorzunehmen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Analyse könnten auch spezifische Förderprogramme für eine Mobilfunkversorgung unterversorgter Regionen in Betracht kommen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt den Ansatz, im Zuge der anstehenden Vergabe der genannten Frequenzen auch ein Diensteanbietergebot in Anlehnung an das bisherige Verfahren zu erwägen. Dieses Instrument ist dazu geeignet, den Wettbewerb am Mobilfunkmarkt positiv zu beeinflussen und Produkt-Innovationen anzustoßen. Gleiches gilt für die mögliche Reservierung eines Teilspektrums des 3,6-GHz-Bandes für innovative regionale Anwendungen.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass aus ihrer Sicht die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit der BNetzA bei den anstehenden Entscheidungen über die Vergabe von Frequenzen unbedingt zu beachten ist.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung zur Herbstsitzung 2018 um einen Bericht zu diesem Beschluss.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 8.4 der Tagesordnung:

Digitalisierung und nachhaltiges Wirtschaften

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis. Sie begrüßt die beispielhafte Darstellung unternehmerischer Aktivitäten, die nachhaltiges Wirtschaften unter Wahrung der Datensicherheit mit neuen digitalen Möglichkeiten verknüpfen und sieht in den von der Bundesregierung genannten Beispielen wichtige branchenbezogene Anknüpfungspunkte.
2. Gleichzeitig betont die Wirtschaftsministerkonferenz erneut die Bedeutung branchenübergreifender Anwendungsfälle – wie etwa die digitale Beschreibung des Verhaltens von Roh- und Werkstoffen unter Herstellungs- und Einsatzbedingungen oder neue Materialmodelle – mittels derer Unternehmen ihren Ressourcenverbrauch und damit einhergehend ihre Materialkosten senken können.
3. Weiterhin ist die Wirtschaftsministerkonferenz der Auffassung, dass Leichtbau ein Schlüsselfaktor für die Gesellschaft und Industrie von morgen ist. Die Einsparung von Gewicht, Material und Energie ist angesichts einer stetig wachsenden Weltbevölkerung sowie begrenzter natürlicher Ressourcen eine Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige, wirtschaftlich starke und nachhaltige Gesellschaft. Die Digitalisierung bietet durch innovative Simulations-, Kommunikations- und Produktionslösungen enorme Potenziale, neue Wege im Leichtbau zu gehen.

4. In der vorangegangenen Wirtschaftsministerkonferenz wurde bei dem Tagesordnungspunkt „Digitalisierung in der Bauwirtschaft“ aufgezeigt, dass mit Building Information Modeling (BIM) eine ganzheitliche Methode gemeint ist, die neben Planungs-, Bau- und Nutzungsphase perspektivisch auch Herstellungs- und Fertigungsprozesse sowie die Phase des Rückbaus und damit den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks umfasst. Die Digitalisierung ist Chance für eine intelligent und ressourcenschonend gebaute Umwelt. Die branchenübergreifende Bauwirtschaft kann daher mit zunehmender Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zur weiteren Stärkung der Nachhaltigkeit leisten.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat im Sommer 2017 das hohe Modernisierungspotenzial etablierter mittelständischer Unternehmen in Industrie, Handwerk und Dienstleistungswirtschaft für neue digitale Service- und Geschäftsprozesse sowie plattformgetriebene Geschäftsmodelle herausgestellt. Es wird erneut betont, dass in diesem Zusammenhang die Plattformökonomie und Sharing Economy einen Beitrag zur Entstehung von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes leisten können. Das Teilen von Wirtschaftsgütern könnte zudem eine effizientere Ressourcennutzung ermöglichen und so als Ausgangspunkt für innovative kunden- und serviceorientierte Geschäftsmodelle dienen. Sharing kann somit ein Beitrag zur Digitalisierung und zum nachhaltigen Wirtschaften sein. Dieser branchenübergreifende Ansatz des Sharing und der Plattformökonomie sollte daher im kommenden Bericht der Bundesregierung besonderes Augenmerk erhalten.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass immer mehr Unternehmen Strategien zur Corporate Social Responsibility (CSR) verfolgen, ihren Kurs verantwortungsvoller Unternehmensführung eigenständig festlegen, passende Schwerpunkte setzen und sich so positiv von nationalen und internationalen Wettbewerbern abheben können. Eine gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung sorgt nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz bereits bei der Entwicklung neuer digitaler Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle für eine wichtige Balance und kann so einen Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung der Digitalisierung leisten.

7. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Agenda 2030 als eine Richtschnur ihres Regierungshandelns definiert. In diesem Kontext hält es die Wirtschaftsministerkonferenz für erforderlich, dass die Bundesregierung unter Mitwirkung der Länder Handlungsempfehlungen entwickelt, um die Chancen der Digitalisierung für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) konsequenter nutzen zu können. Sie spricht sich zudem für eine stärkere Verknüpfung zwischen dem Beitrag digitaler Lösungen zur Steigerung von Nachhaltigkeit und Transparenz in nationalen und internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten aus.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, bis zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2019 einen Bericht vorzulegen, der insbesondere auch auf branchenübergreifende Anwendungsfälle sowie auf die Entwicklung von Handlungsempfehlungen unter Mitwirkung der Länder eingeht.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 9.1 der Tagesordnung:

Handlungsbedarf beim Zustandekommen von technischen Merkblättern auf europäischer Ebene (BVT)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass der Chef des Bundeskanzleramts mit Schreiben vom 8. September 2017 Kommissar Karmenu Vella ersucht hat, einen Prozess mit den Mitgliedstaaten einzuleiten, um Verbesserungen bei dem Verfahren zur Erstellung der europäischen Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (sog. BVT-Merkblätter, bzw. BREF-Dokumente) zu erreichen. Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die Auffassung, dass die Erarbeitung und Verabschiedung dieser technischen Dokumente (sog. „Sevilla-Prozess“) mit erheblichen Defiziten behaftet sind. Neben der fehlenden Transparenz des Verfahrens ist insbesondere problematisch, dass die Verfahren trotz der komplexen Datenlage immer mehr beschleunigt werden und die festgelegten Emissionsbandbreiten zum Teil erheblich über den tatsächlichen Stand der Besten Verfügbaren Techniken hinausgehen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bedauert, dass es in Folge dessen bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht zu aufwändigen und unnötigen Abstimmungsprozessen kommen muss, die sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung unnötig und erheblich belasten. Dies verursacht einen umfangreichen Personal- und Ressourceneinsatz bei den Beteiligten im Rahmen des Umsetzungsprozesses.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich deshalb dafür aus, das Verfahren zur Bestimmung der Techniken, Anforderungen und Betriebsbedingungen auf europäischer Ebene grundlegend anzupassen. Der Sevilla-Prozess muss transparent und objektiv ausgestaltet sein. Insbesondere sollen Entscheidungsprozesse auf fundierten technischen und wirtschaftlichen Daten beruhen und hinreichend dokumentiert werden. Um dies zu erreichen, sollte beispielsweise ein zusätzlicher Prüfmechanismus zur Folgenabschätzung in den Sevilla-Prozess integriert werden, dessen Ergebnis den Mitgliedstaaten vor den Abstimmungen über die BVT-Merkblätter zur Verfügung gestellt wird. Eine Option wäre die Gründung einer gesonderten technischen Arbeitsgruppe zur Folgenabschätzung, welche insbesondere die voraussichtlichen Kosten in Relation zum Umweltnutzen untersucht.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert, dass auf europäischer Ebene sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch das Prozedere für die Erstellung der technischen BVT-Merkblätter überarbeitet werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen entsprechend angepasst wird. So müssen u. a. die im Artikel 13-Forum eingebrachten Widersprüche („split views“) nach einem festgelegten Verfahren vor Verabschiedung der BVT-Schlussfolgerungen mit den Mitgliedern der technischen Arbeitsgruppen (sog. member of technical working groups – TWG-Mitglieder) erörtert werden. Zudem sollen konkrete Vorgaben hinsichtlich des verfahrensmäßigen und organisatorischen Prozederes definiert werden. Dazu gehört auch, dass das „Sevilla-Büro“ (EIPPCB) den Entwurf für ein neues oder zu überarbeitendes BVT-Merkblatt abändern muss, wenn eine Mehrheit der TWG-Mitglieder dies in der Abschlusssitzung fordert.

Diese Entscheidungen bestimmen maßgeblich die zukünftigen Anforderungen an den Betrieb der Anlagen und können erhebliche ökonomische Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen haben, bis hin zu existenziellen Folgen.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende klar definierte Instrumentarien zum BVT-Verfahrensablauf in dem o. a. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission verankert werden.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert, dass die europäischen BVT-AEW (zu den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte) der Systematik der Industrieemissions-Richtlinie (IED) folgend einheitlich festgelegt werden und der Anwendungsbereich jeweils klar definiert wird. Dies betrifft sowohl gleiche Bezugszeiträume hinsichtlich der Konzentrationswerte (Stundenmittelwerte/ Monatsmittelwerte) als auch die Systematik zu Gruppen zusammengefasster Anlagentypen. So wird eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorschriften in nationales Recht möglich gemacht und ein im europäischen Vergleich einheitlicher Maßstab gewährleistet. Zudem wird dadurch sowohl der Datenabgleich im Sevilla-Prozess als auch die Umsetzung der BVT-AEW in nationales Recht vereinfacht. Dies vermeidet überflüssige Folgediskussionen auf nationaler und europäischer Ebene.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert darüber hinaus eine effizientere Ausgestaltung der Datenerhebung im Vorfeld der Er- oder Überarbeitung von BVT-Merkblättern. Bei der Bewertung der Daten muss im stärkeren Maße deren Relevanz Rechnung getragen werden. Bereiche und Prozesse, die nur in geringem Umfang zu Emissionsminderungen beitragen, sollten nicht betrachtet werden. Daten von Produktionsanlagen, die im laufenden Betrieb nach europäischen oder nach Überwachungsstandards einzelner Mitgliedstaaten ermittelt wurden, müssen gegenüber anderen Messwerten deutlich höher bewertet werden. Auch sollten Anlagen, die ihre Produktionsreife noch nicht durch längerfristige Daten nachgewiesen haben, nur am Rande betrachtet werden. Die neuen Anforderungen müssen mit Techniken erfüllt werden können, die ohne aufwendige zusätzliche Entwicklungsarbeit angewendet werden können.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es zudem für sinnvoll, dass der Prozess der in Deutschland agierenden nationalen Arbeitsgruppen für die Vorbereitung und Unterstützung des EU-Arbeitsprozesses verbessert wird.

In Deutschland bedarf es einer optimierten Verfahrenskoordination durch je einen BVT-Koordinator sowohl von Seiten der Industrie als auch seitens der Behörden (insoweit vom Umweltbundesamt als Deutsche Koordinierungsstelle).

So kann sichergestellt werden, dass die Erfahrungen und das Wissen aus den vorherigen BVT-Prozessen direkt in dem jeweils anstehenden BVT-Prozess genutzt werden. Die Koordinatoren müssen dazu an allen Sitzungen der Arbeitsgruppen im IED Artikel 13-Forum, der deutsche Behördenkoordinator zudem auch an allen Artikel 75-Ausschusssitzungen teilnehmen. Durch diesen harmonisierten und abgestimmten Auftritt wird die deutsche Position im Sevilla-Prozess gestärkt.

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht die gesetzlich vorgegebene Jahresfrist nach Verabschiedung der BVT-Schlussforderungen häufig nicht eingehalten wird. So erforderte die Umsetzung der am 9. Oktober 2014 beschlossenen BVT-Schlussfolgerungen für Raffinerien in das Immissionsschutzrecht drei Jahre. Die ebenfalls notwendige Anpassung der Abwasserverordnung ist bis heute nicht erfolgt. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass zukünftig der Umsetzungsprozess in Jahresfrist abgeschlossen wird, damit den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung verbleibt.

Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung zudem auf, abstrakt generelle Ausnahmeregelungen in Form bundeseinheitlicher Emissionsgrenzwerte vorzugeben. Hierdurch sind frühzeitige Lösungen für eine sachgerechte Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erzielbar, womit schnellstmöglich Planungssicherheit für Industrie und Verwaltung sichergestellt wird. Diese rechtlichen Vorgaben vermeiden zeit- und arbeitsintensive Ausnahmeverfahren im Vollzug auf Ebene der Genehmigungsbehörden.

9. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, die oben genannten Positionen auf EU-Ebene einzubringen bzw. im Rahmen der nationalen Umsetzung der BVT-Merkblätter zu berücksichtigen. Das Bundeswirtschaftsministerium wird gebeten, hierzu zur Herbstkonferenz 2018 zu berichten.

Die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss der Umweltministerkonferenz zuzuleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 9.2 der Tagesordnung:

Überprüfung der Verbandsklagerechte und Wiedereinführung der Präklusion

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung sich gemäß Koalitionsvertrag für eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren einsetzen wird. Besondere Bedeutung misst die Wirtschaftsministerkonferenz dabei auch der Überprüfung der Verbandsklagerechte und der Wiedereinführung der Präklusion bei.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang an ihren Beschluss vom 8./9. Juni 2016 (TOP 12) mit dem sie bereits auf die weitreichenden Folgen des Urteils des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14 „Wegfall der Präklusion“) auf die Verfahrensdauer von infrastrukturellen Großvorhaben sowie die Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers hingewiesen hat. Die Wirtschaftsministerkonferenz bedauert, dass die Anpassung des nationalen Rechts hinter den Möglichkeiten zurückgeblieben ist.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt insoweit die Verkehrsministerkonferenz in ihren Bestrebungen zur Planungsbeschleunigung, die ebenfalls die Anpassung der Präklusionsregelungen umfassen (VMK-Beschlüsse zu TOP 4.4 vom 9./10. November 2017 sowie zu TOP 4.5 vom 19./20. April 2018) und weist im Übrigen auf die „Strategie Planungsbeschleunigung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hin.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass der EuGH mit dem Urteil vom 20. Dezember 2017 (Rechtssache C-664/15 „Protect“) im Ergebnis zwar Teile des österreichischen Verfahrensrechts als nicht anwendbar erklärt hat, aber dennoch

Einwendungsausschlüsse nicht ausschließt, sondern vielmehr festgestellt hat, dass diese bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch zur Verwirklichung des Ziels von Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus, wirkungsvolle gerichtliche Mechanismen zu schaffen, beitragen können (RN 88 ff.). Mit Einwendungsausschlüssen, so der EuGH, können unter Umständen die streitigen Punkte schneller identifiziert und gegebenenfalls bereits im Verwaltungsverfahren gelöst werden (a. a. O.).

5. Das EuGH-Urteil bietet nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz vielversprechende Ansatzpunkte für die von der Bundesregierung angestrebten Aktivitäten auf EU-Ebene zur Wiedereinführung der Präklusion.
6. Nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz bietet das „Protect“-Urteil darüber hinaus aber auch den Rahmen für Optimierungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene. Insbesondere die sogar hinter dem österreichischen Verfahrensrecht (§ 42 AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) zurückbleibende Mitwirkungspflicht für Umweltschutzvereinigungen als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz a. F.) sollte demnach erst recht im Einklang sowohl mit dem EU-Recht wie auch mit der Aarhus-Konvention selbst stehen (RN 88 f.). Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, das Mitwirkungserfordernis wieder auszuweiten und neben Umweltschutzvereinigungen auf Dritte auszudehnen sowie die Implementierung einer entsprechenden Regelung ins allgemeine Verfahrensrecht zu prüfen. Hierdurch würde schon ohne Anpassung der europäischen Anforderungen ein erheblicher Beitrag zur Verfahrenssicherheit und -beschleunigung geleistet.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundeswirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Handlungsmöglichkeiten auszuloten, die sich aus diesem Urteil im Hinblick auf die formelle und materielle Präklusion ergeben. Sie bittet zudem zur nächsten Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz hierüber sowie über das weitere Vorgehen zu berichten.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Vorsitzende, diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und die Umweltministerkonferenz weiterzuleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 10 der Tagesordnung:

Akkreditierung der Eichbehörden

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis. Sie sieht den Vorschlag, die Eichbehörden akkreditieren zu lassen, jedoch nicht als zielführend an.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, ggf. gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur alternative Möglichkeiten zu prüfen, um eine für alle Beteiligten bürokratie- und kostensparende Lösung zu finden, die mit den Zielen, behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des 2015 neu geordneten Mess- und Eichwesens übereinstimmt.

Begründung:

Aus der vom BMWi verfolgten Linie der Akkreditierung der Eichbehörden ergeben sich eine Reihe negativer Auswirkungen und Konfliktpotenziale, ohne dass das postulierte Ziel, nämlich Mehrkosten der Wirtschaft zu vermeiden, erreicht wird:

- a) Die Akkreditierung erfordert in erheblichem Ausmaß bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand für die Eichbehörden der Länder, ohne dass damit ein Gewinn an Qualität, Messgenauigkeit oder Messbeständigkeit einhergeht.
- b) Es entsteht eine problematische Wettbewerbssituation zwischen den staatlichen Eichbehörden und privaten Kalibrierlaboratorien, wenn beide dasselbe Label der Akkreditierung tragen. Dem Grunde nach sind die Eichbehörden gehalten, in den Feldern, in denen ein ausreichender Wettbewerb entsteht, oder herrscht, nicht tätig zu werden (§ 14 Absatz 4 MessEG). So haben Eichbehörden bereits früher von der Wirtschaft gewünschte DAkKS-Kalibrierungen eingestellt. Derzeit streben einige für die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen zuständige Stellen (insbesondere TÜV und DEKRA) eine Akkreditierung von Kalibrierlaboratorien bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) an.
- c) Das Ausgangsproblem der Mehrkosten für die abgasuntersuchenden Kfz-Prüfstellen wird nicht gelöst: Die Kosten einer Akkreditierung von Eichbehörden müssten durch entsprechende Entgelte für die Kalibrierscheine umgelegt werden. Es erfolgt weiterhin eine Eichung und eine Kalibrierung.

- d) Kurz- und mittelfristig hat die DAkkS keine Kapazitäten, die bundesweit rund 70 Eichdienststellen zu akkreditieren, die zurzeit AU-Messgeräte eichen (Fachauditoren müssten z. T. von den Eichbehörden gestellt werden, die diese aber nicht entbehren können).
- e) Die vom BMWi perspektivisch beabsichtigte Akkreditierung für weitere Messgeräte führt zu Belastungen der Wirtschaft in zahlreichen anderen Branchen, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage, einen Qualitätsgewinn oder sonstigen Nutzen gibt.
- f) Ordnungs- bzw. staatsrechtlich ist es nicht zielführend, dass sich die Ordnungsbehörden des Eichwesens von der privatrechtlichen Organisation DAkkS wiederkehrend begutachten lassen müssen, um den Status einer akkreditierten Stelle zu bekommen. Eichbehörden agieren gesetzlich legitimiert mit hoheitlichem Auftrag. Seit Jahrzehnten nehmen sie ihre Tätigkeiten auf einem anerkannt hohen Qualitätsniveau wahr. Dies gilt auch für die gesetzlich geregelte Rückführung ihrer Messmittel auf nationale Normale.
- g) Das Instrument der Akkreditierung bietet vielmehr der Wirtschaft eine international anerkannte Bestätigung von Qualitätsanforderungen ihrer Produkte, die ihre Marktposition erheblich steigert. Für hoheitliche Befugnisse zuständiger Behörden, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch staatliche Verpflichtungen gewährleistet wird, kommt eine privatwirtschaftliche Akkreditierung nur im Ausnahmefall in Betracht, in dem diese gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht im Wettbewerb zur Wirtschaft steht.
- h) Die Eichbehörden sind gesetzlich nach § 47 MessEG zur Erfüllung der Anforderungen an die metrologische Rückführung nach dem Stand der Technik verpflichtet und betreiben zusätzlich ein den gleichen internationalen Normen entsprechendes Qualitätsmanagementsystem wie private akkreditierte Stellen.

Angesichts dieser zahlreichen Einwände erscheint es geboten, eine Alternative zur Akkreditierung zu finden. Aus Sicht der Länder bestehen durchaus Lösungsoptionen, deren Umsetzbarkeit bislang nicht oder nicht ausreichend geprüft worden sind. So ist z. B. eine stärkere Anbindung an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die sich als nationales Metrologieinstitut nach international anerkannten Regularien keiner Akkreditierung zu unterziehen braucht, noch nicht ausgelotet worden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 11 der Tagesordnung:

Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige - Betreiberwechsel

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmt dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen zu, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die d-NRW (Anstalt öffentlichen Rechts – AöR) an Stelle des bisherigen Betreibers, des Landesbetriebes Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), mit dem Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige zu beauftragen.
2. Der Betrieb des IT-Standards XGewerbeanzeige wird auf Grundlage der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige fortgeführt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmt zu, dass künftige Betreiberwechsel mit einvernehmlichem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ durchgeführt werden können, sofern die Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige ansonsten unberührt bleibt.

Begründung:

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des Standards XGewerbeanzeige und eines zustimmenden Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz beauftragte das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2017 IT.NRW, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards – KoSIT – der Freien Hansestadt Bremen den IT-Standard XGewerbeanzeige zu betreiben. Es ist beabsichtigt, den bisherigen Betreiber IT.NRW auszutauschen und stattdessen die d-NRW mit der Erbringung dieser Dienstleistung zu beauftragen. Dies geschieht vor folgendem Hintergrund:

Nordrhein-Westfalen betreibt derzeit verschiedene Digitalisierungsprojekte im Bereich des Gewerberechts (verbindliche Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zunächst bei den Wirtschaftskammern, später auch bei den kommunalen Ordnungsbehörden; Modellprojekt „Digitales Gewerbeamt“ – Aufbau einer Portallösung in NRW). Im Rahmen dieser Projekte wird der IT-Dienstleister d-NRW für das Land tätig. Träger von d-NRW sind das Land sowie Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, die der Anstalt beitreten. d-NRW unterstützt ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 EGovG NRW.

Im Rahmen der o. g. Digitalisierungsprojekte spielt auch der Standard XGewerbeanzeige eine entscheidende Rolle und ist maßgeblich zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die inhaltlichen Zusammenhänge und Überschneidungen erscheint es sinnvoll, d-NRW – flankierend zum Aufbau einer Protallösung für den Gewerberechtsvollzug in Nordrhein-Westfalen – auch den Dauerbetrieb von XGewerbeanzeige zu übertragen. Die im Rahmen der Digitalisierung des gewerberechtlichen Vollzugs gewonnenen Erkenntnisse und der insofern gewonnene Sachverstand lassen sich nutzbringend in den Betrieb und die Pflege des Standards XGewerbeanzeige einbringen. Entstehende Synergien würden zu einer Steigerung der Fachkompetenzen führen.

IT.NRW ist bereit, aus dem Dienstleistungsvertrag auszutreten und damit den Weg für eine Auftragserteilung an d-NRW frei zu machen.

Die KoSIT soll weiterhin die ihr gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen und – anstelle von IT.NRW – als zweiter Betreiber neben d-NRW tätig sein. Auch die KoSIT hat sich mit einer Übertragung des Auftrags auf d-NRW einverstanden erklärt. Der Betreiberwechsel hat keinen Einfluss auf die ansonsten unverändert weiterbestehende Verwaltungsvereinbarung. Insbesondere ändert sich nichts an den Pflichten und Kosten der an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder und des Bundes.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass ein reibungsloser Übergang vom bisherigen Betreiber IT.NRW auf die d-NRW stattfindet.

Um einen möglichen Betreiberwechsel in der Zukunft flexibler vornehmen zu können, soll der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ in die Lage versetzt werden, durch einstimmigen Beschluss einem solchen Wechsel zuzustimmen, ohne dass eine weitere Befassung der Wirtschaftsministerkonferenz erforderlich wird. Dies soll nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die Verwaltungsvereinbarung ansonsten unverändert bleibt. Damit ist gewährleistet, dass ohne Beteiligung der Wirtschaftsministerkonferenz keine weitergehenden Verbindlichkeiten oder Kosten für die Länder und den Bund entstehen können.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 12 der Tagesordnung:

Betrieb des Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist sich darüber einig, dass das auf das Eckpunktepapier des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht aus dem Jahr 2015 zurückgehende Bewacherregister ein zentrales Element der Reform der bewachungsrechtlichen Vorschriften ist und einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der für den Vollzug des Bewacherrechts zuständigen Behörden der Länder leistet.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass das Bewacherregister zudem die weitere Digitalisierung der Verwaltung im Bereich des Gewerberechts fördert und einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Transparenz im Gewerbevollzug leistet.
4. Das BMWi übernimmt - vergleichbar dem Digitalisierungsprojekt X-Gewerbeanzeige - die Kosten der bis zum 31. Dezember 2018 andauernden Projektphase zur Errichtung des Bewacherregisters.
5. Mit der am 1. Januar 2019 beginnenden Betriebsphase des Bewacherregisters, übernehmen der Bund 20 Prozent und die Länder 80 Prozent der Betriebskosten verteilt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Begründung:

Im Rahmen der Novellierung der bewachungsrechtlichen Regelungen in der Gewerbeordnung im Jahr 2016 wurde die Einführung eines Bewacherregisters zum 31. Dezember 2018 verbindlich vorgegeben. Dieses Register soll neben personen- und betriebsbezogenen Daten zu Gewerbetreibenden und Bewachungspersonal insbesondere auch Angaben zu Erlaubnisinhalten, Ergebnissen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen und dem Vorliegen von Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen enthalten. Das bundesweite Register wird den Vollzug wesentlich erleichtern und vereinheitlichen.

Wie die Funktionalität des Bewacherregisters fachlich zu organisieren ist, wird durch eine Unterarbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ unter Einbindung von Fachleuten aus dem Gewerbevollzug erarbeitet. Das Register soll beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle errichtet und betrieben werden. Die Errichtungskosten trägt der Bund. Die Betriebskosten, die für das Jahr 2019 auf rd. 850.000 Euro und ab dem Jahr 2020 auf ca. 1 Mio. Euro jährlich geschätzt werden, sollen vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert werden. In Anlehnung an die Vorgehensweise beim Betrieb des durch die Gewerbeanzeigenverordnung vorgegebenen IT-Standards XGewerbeanzeige sollen die Betriebskosten, nach Abzug eines Bundesanteils in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten, auf Grundlage des jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt werden. Die Einzelheiten müssen im weiteren Verlauf durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Das oben dargestellte Vorgehen zur Finanzierung des Bewacherregisters muss einer politischen Grundsatzentscheidung durch Beschlussfassung in der Amtschefs- und Wirtschaftsministerkonferenz zugeführt werden. Diese Beschlussfassung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Bewacherregister perspektivisch zu einem bundesweiten Gewerberegister ausgebaut werden soll. Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat im Mai 2017 zu dieser Thematik folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bund-Länder-Ausschuss ‚Gewerberecht‘ bittet das BMWi, unter seiner Beteiligung ein Konzept für ein bundesweites Gewerberegister/Gewerbeverzeichnis mit dem Ziel einer kohärenten digitalen Strategie und eines effizienten EGovernments im Bereich des Vollzugs des Gewerberechts zu erarbeiten. Dabei sollen die laufenden IT-Projekte „XGewerbeanzeige“ und „Nationales Bewacherregister“ zusammengeführt und zu einem bundesweiten Gewerberegister/Gewerbeverzeichnis weiterentwickelt werden. Die elektronische Grundstruktur des Gewerberegisters/Gewerbeverzeichnisses soll auch eine Weiterentwicklung zur Erfassung weiterer Erlaubnisse ermöglichen.“

Die zu treffende Grundsatzentscheidung zur Finanzierung des Bewacherregisters steht damit im Gesamtzusammenhang mit weitergehenden Überlegungen zum Aufbau digitaler Strukturen im Gewerberecht und indiziert damit eine entsprechende künftige Finanzierung dieser perspektivischen Projekte.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 15.1 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes
der Wirtschaftsministerkonferenz

Die Wirtschaftsministerkonferenz wählt auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 12./13. September 1988 in Stuttgart in Verbindung mit ihrem Beschluss vom 22./23. November 2001 in Saarbrücken für die neue Amtsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020

Herrn Senator Martin Günthner

(Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
der Freien Hansestadt Bremen)

zu ihrem Vorsitzenden und

Herrn Minister Professor Dr. Andreas Pinkwart

(Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen)

zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 15.2 der Tagesordnung:

Termine im Jahr 2019

Die Wirtschaftsministerkonferenz bestätigt nachfolgende Termine:

Frühjahrskonferenz

vorbereitende Amtschefskonferenz 28. Mai (Sitzungsblock am Vortag)

Wirtschaftsministerkonferenz: 25./26. Juni

Herbstkonferenz

Amtschefskonferenz 26. November (Sitzungsblock am Vortag)

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 27./28. Juni 2018
am Bostalsee

Punkt 15.3 der Tagesordnung:

Schwerpunktthemen für 2019

Die Wirtschaftsministerkonferenz bestätigt das vom designierten Vorsitzland Bremen für das Jahr 2019 vorgeschlagene Schwerpunktthema „Leichtbau als wichtige Schlüsseltechnologie für Mittelstand und Industrie“.